

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Cengiz et al. gegen die Türkei 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussantrag des Generalanwalts zur Vergütung für Privatkopien aus dem Allgemeinen Haushalt des Staates 4
Europäische Kommission: Mitteilung über einen modernen Rechtsrahmen für ein europäisches Urheberrecht 4

LÄNDER

BE-Belgien

Neue Leitlinie über die Darstellung Minderjähriger in den Medien 5

BG-Bulgarien

CEM-Monitoringbericht zum Wahlkampf 7

CH-Schweiz

Vorhaben zur Revision des Urheberrechtsgesetzes 8

CY-Zypern

Neue Bestimmungen zum Schutze Minderjähriger 8

DE-Deutschland

TV-Sendung Germany's Next Top-Model verstößt nicht gegen deutsches Recht 9

FR-Frankreich

Fernsehsender verurteilt, weil Gäste vor laufender Kamera rauchen 10
Weigerung der Rechteinhaber eines Regisseurs, einen Verlagsvertrag für ein Video zu verlängern, ist rechtmäßig 10
Entwurf zur Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste: CSA veröffentlicht seine Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation 11
CSA erlaubt dem DVB-T-Sender LCI den Übergang in die offenen Kanäle 12

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Rundfunksender wegen Verstoß gegen die Lizenzbedingungen 13

IE-Irland

Diskussion über Abtreibung im Rundfunk verstößt gegen das Rundfunkgesetz 13
„Hart, aber fair“: Befragung durch den Fragesteller war nicht unfair 14

IT-Italien

Die AGCOM genehmigt neue technische Spezifikationen für Synthesizer/Decoder für den Empfang von Digitalfernsehen 15
AGCOM bewertet die wirtschaftliche Dimension des „Sistema Integrato delle Comunicazioni“ (Integriertes Kommunikationssystem) für 2014 15

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Regelung für politische Werbung in Wahlzeiten 15
Neue Methode zur Kontrolle der Wahlberichterstattung in den Medien 16

NL-Niederlande

Gericht urteilt über Auflagen für die Veröffentlichung von Medienmaterial aus Haftanstalten 17
Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter handelte widerrechtlich gegenüber syrischem Flüchtling 18

PL-Polen

Geändertes Radio- und Fernsehgesetz 18

RO-Rumänien

Entwürfe zu Gesetzen über Kinematographie 19
Gesetz über Fonds für investigativen Journalismus abgelehnt 20
Empfehlung des CNA zur öffentlichen Bekanntmachung von Sanktionen 21
Umstellung auf Digitalfernsehen und Novellierung des Gesetzes über audiovisuelle Medien 21

US-Vereinigte Staaten

„Happy Birthday to You“ für alle! 22
NSA verfügt Einstellung der Überwachung einer Person 23

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail: obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10
E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungsstelle:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Michael Finn • Katherine Parsons • Marco Polo Sarl • Katharina Burger • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Sonja Schmidt • Anne-Lise Weidmann • Martine Müller-Lombard • Elena Sotirova • Erwin Rohwer • Roland Schmid

Korrektur:

Snezana Jacevski, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy Turner • Ronan Fahy

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2016 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Cengiz et al. gegen die Türkei

Am 1. Dezember 2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Frage der in der Türkei angeordneten Sperrung des Zugangs zur beliebten Videoplattform YouTube geurteilt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sperrung des Zugangs zu YouTube eine Verletzung des Rechts auf den Empfang und die Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) darstelle. Der Gerichtshof führte aus, dass YouTube als Internetplattform die Verbreitung von Informationen über politische und soziale Themen sowie die Entstehung eines Bürgerjournalismus ermögliche. Der EGMR stellte fest, dass keine nationale türkische Rechtsvorschrift die Möglichkeit vorsehe, im vorliegenden Fall eine pauschale Sperrung des Zugangs zu YouTube durch nationale Gerichte anordnen zu lassen.

Gemäß einem Gesetz zur Regulierung von Online-Veröffentlichungen und zur Bekämpfung von Verstößen im Internet verhängte das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara im Mai 2008 die Sperrung des Zugangs zu YouTube, mit der Begründung, dass zehn der auf der Website verfügbaren Videos das Andenken Atatürks beleidigten. Serkan Cengiz, Yaman Akdeniz und Kerem Altıparmak machten geltend, diese Einschränkung beeinträchtige ihr Recht, Informationen, Anregungen und Ideen zu empfangen und selbst zu übermitteln. Sie fochten die Entscheidung an und forderten in ihrer Eigenschaft als Nutzer die Aufhebung der Zugangssperre. Sie machten des Weiteren geltend, dass sich die angeordnete Sperrung auf ihre berufliche wissenschaftliche Tätigkeit auswirke, da alle drei als Rechtswissenschaftler an verschiedenen Universitäten in der Lehre tätig waren. Das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara wies ihre Forderung mit der Begründung zurück, die Zugangssperre sei in Übereinstimmung mit dem Gesetz verhängt worden und den Beschwerdeführern komme keine Parteistellung und damit kein Rechtsmittel zur Anfechtung der Sperranordnung zu. Der Zugang zur YouTube-Website wurde insgesamt für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gesperrt. Am 30. Oktober 2010 wurde die Sperrverfügung auf Antrag des Unternehmens, das im Besitz der Urheberrechte an den betreffenden Videos war, durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben.

Die drei Rechtswissenschaftler reichten beim EGMR in Straßburg Klage ein und stützten diese hauptsächlich auf Artikel 10 der EMRK. Als aktive Nutzer beklag-

ten sie die Auswirkung der Sperrverfügung, die ihr Recht auf die Freiheit, Informationen und Gedanken zu empfangen und selbst zu vermitteln verhindert. Unter Berufung auf Artikel 46 der Konvention (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) forderten sie den Gerichtshof zudem auf, die türkische Regierung auf allgemeine Maßnahmen hinzuweisen, die zur Beendigung des beklagten Sachverhalts getroffen werden könnten.

Der Gerichtshof hielt es zunächst für erforderlich festzulegen, ob den Beschwerdeführern der Opferstatus gemäß der Konvention zukomme. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführer, auch wenn sie nicht direkt durch die Sperrverfügung betroffen waren, YouTube aktiv zu beruflichen Zwecken nutzten, insbesondere zum Download und Zugriff auf Videos für ihre wissenschaftliche Tätigkeit. Er stellte des Weiteren fest, dass YouTube eine wichtige Kommunikationsplattform sei und dass die Sperrverfügung den Zugang zu bestimmten Informationen unterbinde, die nicht auf anderem Wege zugänglich sind. Darüber hinaus ermögliche die Plattform die Entstehung eines Bürgerjournalismus, der politische Informationen verbreiten könne, die nicht durch die traditionellen Medien übermittelt werden. Der Gerichtshof erkannte folglich an, dass YouTube im vorliegenden Fall ein wichtiges Mittel darstelle, mit dessen Hilfe Cengiz, Akdeniz und Altıparmak ihr Recht auf den Empfang und die Verbreitung von Informationen und Gedanken ausübten und dass sie berechtigterweise geltend machen konnten, durch die Sperrverfügung beeinträchtigt worden zu sein, obwohl diese nicht direkt gegen sie gerichtet worden war. Nach Auffassung des Gerichtshofs könne die strittige Sperranordnung als Beeinträchtigung der Ausübung der gemäß Artikel 10 der EMRK garantierten Rechte durch die Staatsgewalt betrachtet werden. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Sperrverfügung gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 5651 verhängt worden sei, obwohl er in seinem Urteil in der Rechtssache Ahmet Yıldırım gegen die Türkei (siehe IRIS 2013-2/1) bezüglich der Anordnung einer Sperrung des Zugangs zu Google Sites bereits die Auffassung vertreten hatte, dass dieses Gesetz nicht zur pauschalen Sperrung des Zugangs zu einer Internetseite aufgrund eines einzelnen Inhalts berechtige. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 könne eine Sperrverfügung lediglich gegen eine bestimmte Veröffentlichung verhängt werden. Daher habe es keine gesetzliche Regelung gegeben, die die türkischen Justizbehörden zur Verhängung der Anordnung einer pauschalen Sperre des Zugangs zu YouTube berechtigt habe. Aus diesem Grund habe die Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer nicht die Bedingung der Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 10 Abs. 2 der EMRK erfüllt. Der Europäische Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass Cengiz, Akdeniz und Altıparmak kein ausreichendes Maß an Schutz genossen hätten. Schließlich hielt der Gerichtshof es nicht für erforderlich, über Artikel 46 der Konvention zu entscheiden, da er die Ansicht vertrat, dass das türkische Gesetz Nr. 5651 geändert wurde und inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen Sperrverfügungen gegen eine komplette Internetseite

verhängt werden dürften. Da das neue Gesetz im vorliegenden Fall jedoch noch keine konkrete Anwendung gefunden habe, hielt der Gerichtshof es nicht für notwendig, auf diesen Gesichtspunkt näher einzugehen und darüber zu entscheiden.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme rendu dans l'affaire Cengiz et autres c. Turquie, requêtes nos 48226/10 et 14027/11 du 1er décembre 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Cengiz et al. gegen die Türkei, Beschwerden Nr. 48226/10 und 14027/11 vom 1. Dezember 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17826> FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Schlussantrag des Generalanwalts zur Vergütung für Privatkopien aus dem All- gemeinen Haushalt des Staates

Am 19. Januar 2016 hat Generalanwalt Szpunar seinen Schlussantrag in der Rechtssache C-470/14, EGEDA v. Administración del Estado vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf ein Vorabentscheidungsersuchen, das der Oberste spanische Gerichtshof dem EuGH vorgelegt hatte, um einige Fragen im Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/29 (der „Richtlinie über die Informationsgesellschaft“) zu klären.

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen im Hinblick auf das Vervielfältigungsrecht vorsehen können „in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten.“

Die erste Frage des spanischen Gerichts lautete: „Ist ein System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien, das auf einer Schätzung des tatsächlich verursachten Schadens basiert und aus dem Allgemeinen Haushalt des Staates finanziert wird, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass die Kosten des Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden, mit Artikel 5 Absatz 2 Buchst. b) der Richtlinie vereinbar?“ Die zweite Frage war: „Sollte die vorstehende Frage bejaht werden: Ist es mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29 vereinbar, dass der im Allgemeinen Haushaltsgesetz des Staates für den gerechten Ausgleich für Privatkopien vorgesehene Gesamtbetrag,

auch wenn er auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens berechnet wird, innerhalb der für das jeweilige Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsgrenzen festzulegen ist?“

Was die erste Frage anbelangt, so kam der Generalanwalt zu dem Schluss, dass die Finanzierung des Ausgleichs durch den Allgemeinen Haushalt des Staates nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen steht, die vom Gerichtshof in der Rechtssache Padawan festgelegt wurden (siehe IRIS 2010-10/7). Dieses System, so der Generalanwalt, lege die Gebühren für die Privatkopien nicht auf alle Steuerzahler um, sondern basiere auf einer anderen Logik. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen den Steuern, die von den Steuerzahlern entrichtet werden (einschließlich der Steuerzahler, die wie Unternehmen nicht die Ausnahmeregelung für Privatkopien in Anspruch nehmen können), und der Finanzierung der Vergütung im Rahmen dieser Ausnahmeregelung über den Allgemeinen Haushalt des Staates.

Was die zweite Frage anbelangt, war der Generalanwalt der Auffassung, dass für eine Vergütung nicht von vornherein eine Obergrenze festgelegt werden darf, da diese nicht in ausreichendem Maße den Schaden berücksichtigt, der den Rechteinhabern tatsächlich entstanden ist, so wie er entsprechend den Vorschriften des geltenden nationalen Rechts in dem betreffenden Mitgliedstaat geschätzt wurde. Daher sei Art. 5 Absatz 2 Buchst. b) der Richtlinie dahingehend auszulegen, dass er ausschließt, dass die Höhe der Vergütung innerhalb der Haushaltsgrenzen festgelegt werden kann, die für jedes Haushaltsjahr aufgestellt werden. Vielmehr müsse für die Festlegung der Vergütung der Betrag berücksichtigt werden, der für den Schaden, der den Rechteinhabern tatsächlich entstanden ist, geschätzt wurde.

Der Schlussantrag des Generalanwalts ist für den Gerichtshof der Europäischen Union nicht bindend, und das Gericht wird ihn nun prüfen, zusammen mit den Einlassungen der Parteien, und sein Urteil zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

• *Conclusions de l'avocat général Szpunar, affaire C-470/14 « EGEDA c. Administración del Estado », 19 janvier 2016* (Schlussfolgerungen des Generalanwalts Szpunar, Rechtssache C-470/14 EGEDA v. Administración del Estado, 19. Januar 2016)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17855> FR

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Mitteilung über einen modernen Rechtsrahmen für ein euro- päisches Urheberrecht

Am 9. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission eine neue Mitteilung mit dem Titel „Schritte zu

einem modernen, europäischeren Urheberrecht“ veröffentlicht. Mit diesem 12-seitigen Dokument will die Kommission erläutern, wie sie das Urheberrecht der EU modernisieren und ein europäischeres Urheberrecht schaffen will. Die Mitteilung enthält sowohl kurzfristige als auch langfristige Vorschläge. Sie stützt sich auf die Mitteilung der Kommission vom Mai 2015 über die Strategie für den Binnenmarkt (siehe IRIS 2015-6/3) und enthält eine Reihe besonderer Vorschläge.

Als ersten Schritt legt die Kommission zusammen mit dieser Mitteilung einen Vorschlag für eine Verordnung zur „Portabilität von Online-Inhaltediensten“ vor, mit der gewährleistet werden soll, dass Nutzer, die Inhalte in ihrem Heimatland abonniert oder erworben haben, diese auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat abrufen können. Außerdem zieht die Kommission weitere Legislativvorschläge für das Frühjahr 2016 in Betracht, darunter: (a) je nach Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie einen Vorschlag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (siehe IRIS 2015-8/4); (b) die Förderung einer Einigung zwischen Rechteinhabern und Vertriebsunternehmen über Lizenzen, die einen grenzübergreifenden Zugang zu Inhalten erlauben, einschließlich der Bedienung grenzüberschreitender Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten; und (c) Erleichterung der Digitalisierung vergriffener Werke und Förderung ihrer Verfügbarkeit auch EU-weit.

Zweitens plant die Kommission im Hinblick auf Ausnahmen vom Urheberrecht im EU-Recht auch weitere Rechtsvorschriften im Frühjahr 2016, darunter: (a) Klärung der Reichweite der EU-Ausnahme für die Verwendung von Material im Unterricht und ihrer Geltung für digitale Nutzungen und den Online-Unterricht, Schaffung eines klaren Freiraums für Einrichtungen des Kulturerbes, der dem Einsatz digitaler Technologien zur Erhaltung des Kulturerbes und den Anforderungen digital entstandener und digitalisierter Werke gerecht wird; Unterstützung der Fernabfrage von in Forschungs- und wissenschaftlichen Bibliotheken und anderen einschlägigen Institutionen gelagerten Werken zu Forschungs- und Studienzwecken in geschlossenen elektronischen Netzen; Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungskanäle zu berücksichtigen.

Weiter wird die Kommission prüfen, ob die einschlägigen Systeme der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen zur Kompensation der Rechteinhaber Abgaben für private Vervielfältigungen und Kopien erhoben werden, im Einklang mit dem Binnenmarkt stehen und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht beeinträchtigen.

Drittens wird die Kommission prüfen, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der Rechte der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung Handlungsbedarf besteht, um einen „funktionsfähigen Markt“ für Urheberrecht sicherzustellen. Sie wird

auch prüfen, ob im Hinblick auf Nachrichtenaggregatoren weitere Maßnahmen erforderlich sind und dabei in bestehende Rechte eingegriffen werden sollte.

Außerdem wird die Kommission prüfen, ob es Sinn macht, Lösungen auf EU-Ebene zur Stärkung der Rechtssicherheit, Transparenz und Ausgewogenheit des Systems zur Vergütung von Autoren und Künstlern in der EU einzuführen. Dabei wird sie die Kompetenzverteilung zwischen EU-Ebene und nationaler Ebene berücksichtigen.

Und schließlich, was den Rechtsrahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Urheberrechte anbelangt, wird die Kommission verschiedene Optionen prüfen und bis Herbst 2016 den etwaigen Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen ermitteln, um gegebenenfalls die Vorschriften zur Ermittlung von Rechtsverletzern, zur grenzübergreifenden Anwendung und Wirkung von einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen und Unterlassungsverfügungen und zur Be- und Zurechnung von Schadensersatzansprüchen und Rechtskosten klarer zu fassen.

• Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht, 9. Dezember 2015 COM(2015) 626 final

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17865> DE EN FR

| | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| CS | DA | EL | ES | ET | FI | HU | IT | LT | LV | MT |
| NL | PL | PT | SK | SL | SV | HR | | | | |

• *European Commission, Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on ensuring the cross-border portability of online content services in the internal market, 9 December 2015, COM(2015) 627 Final* (Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, 9. Dezember 2015 COM(2015) 627 Final)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17867> EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

BE-Belgien

Neue Leitlinie über die Darstellung Minderjähriger in den Medien

Der vom Flämischen Presserat entworfene journalistische Ethikkodex enthält 27 Artikel. Einzelne Artikel werden von einer Leitlinie begleitet, die nähere Informationen über die Art und Weise vermitteln, auf die

eine Bestimmung durch die Presse ausgelegt und umgesetzt werden muss. Im Dezember 2015 wurde eine neue Leitlinie zur Verdeutlichung von Artikel 15 angenommen. Gemäß dieser Leitlinie müssen Journalisten bestimmte Methoden zur Gewinnung und Verarbeitung von Informationen, Fotos, Bildern und Dokumenten anwenden. Des Weiteren darf ein(e) Journalist(in) nicht seine (ihre) Funktion missbrauchen, insbesondere nicht gegenüber Schutzbedürftigen wie Minderjährigen, Opfern von Verbrechen, Katastrophen und Unglücken oder ihren Angehörigen. Minderjährige werden häufig in den Medien dargestellt, im Allgemeinen als eine Gruppe in der Gesellschaft oder als Einzelperson, wenn ein Kind Opfer eines Unglücks wurde oder durch seine Teilnahme an einer Talentshow an Popularität gewonnen hat. Die neue Leitlinie bringt eine Reihe von Regeln vor, die Journalisten berücksichtigen müssen, (a) wenn sie einem Minderjährigen die Möglichkeit bieten, sich in einem Artikel oder in einer Sendung zu äußern, (b) wenn ein Minderjähriger in einer erkennbaren Weise dargestellt wird, oder (c) wenn Informationen aus Archiven über Minderjährige verwendet werden. Die Leitlinie wurde in Abstimmung mit anderen europäischen Presseräten (Mitglieder der Vereinigung unabhängiger Presseräte in Europa - AIPCE) und mit dem flämischen Beauftragten für Kinderrechte geschaffen.

Die Leitlinie hebt hervor, dass ein Journalist stets das Wohl des Minderjährigen vor Augen haben und sowohl das Recht des Minderjährigen auf Schutz als auch dessen Recht auf freie Meinungsäußerung beachten muss. In seinen (ihren) Erwägungen muss ein(e) Journalist(in) folgende Punkte berücksichtigen: den Kontext, die Art und die Vertraulichkeit des Themas, die emotionale Beziehung des Minderjährigen zu dem Thema sowie die Reife und das Urteilsvermögen des Minderjährigen. Wenn ein Minderjähriger die Möglichkeit erhält, sich zu äußern, muss der Journalist ihn oder sie auf (eine dem Alter) angemessene Art und Weise über die Intention des Berichts in Kenntnis setzen. Die Leitlinie beinhaltet ausdrücklich den Begriff des „Einverständnisses“. Der Journalist muss grundsätzlich das Einverständnis der Eltern, des Vormunds oder eines Dritten einholen, der vorübergehend oder gelegentlich die Verantwortung für den Minderjährigen trägt. Das Einverständnis ist bei emotional behafteten oder umstrittenen Themen sowie im Falle längerer Beiträge oder Berichte erforderlich, in denen der Minderjährige ein wiederkehrendes Element darstellt. Je umstrittener oder emotionaler ein Thema ist, desto eher muss ein Journalist prüfen, ob es angemessen ist, direkt mit den Eltern oder dem Vormund in Kontakt zu treten. Des Weiteren geht aus der Leitlinie hervor, dass in Ausnahmefällen ein nachweisliches Interesse bestehen kann, kein Einverständnis einzuholen, und dass das Einverständnis im Falle von alltäglichen und unumstrittenen Themen nicht erforderlich ist. In jedem Fall muss der Journalist abwägen, ob der Minderjährige anonym bzw. unter anderem Namen dargestellt werden sollte oder nicht.

In Bezug auf andere Situationen, in denen ein Min-

derjähriger erkennbar dargestellt wird, muss grundsätzlich das Einverständnis des (der) Minderjährigen selbst und der Eltern, des Vormunds oder eines Dritten vorliegen, der vorübergehend oder gelegentlich die Verantwortung für den Minderjährigen trägt. Die Leitlinie benennt jedoch eine Reihe von Umständen, unter denen ein Einverständnis nicht erforderlich ist, insbesondere im Falle allgemeiner Bilder im öffentlichen Raum, im Falle eindeutig erkennbarer Bilder, die von amtlichen Stellen veröffentlicht werden, oder wenn ein erhebliches öffentliches Interesse den Interessen des Minderjährigen entgegen steht.

Im Falle von Ereignissen, die der Presse zugänglich sind oder zu denen die Presse geladen wurde, wird das Einverständnis der Anwesenden vorausgesetzt. Erhebt ein Minderjähriger oder die für den Minderjährigen verantwortliche Person zu diesem Zeitpunkt Einwände gegen die Aufzeichnung erkennbarer Bilder, muss der Journalist diese berücksichtigen. Es wird erneut hervorgehoben, dass stets zu prüfen ist, ob zu gewährleisten ist, dass der Minderjährige unkenntlich gemacht wird. In Ausnahmefällen, wenn ein Minderjähriger bewusst eine öffentliche Funktion übernimmt, ist die Prüfschwelle für eine Berichterstattung über diesen Minderjährigen, geringer.

Die Leitlinie greift auch Situationen auf, in denen zuvor veröffentlichte Interviews oder Bilder von Minderjährigen erneut veröffentlicht werden. In diesen Fällen muss der Journalist das sich rasch entwickelnde Lebensumfeld eines Minderjährigen einerseits und den ursprünglichen Kontext der Veröffentlichung andererseits berücksichtigen. Es wird empfohlen, älteres Material nicht erneut zu veröffentlichen oder eine Genehmigung für eine erneute Veröffentlichung einzuholen.

Neben diesen drei Situationen bezieht sich die Leitlinie auch auf andere Artikel und Leitlinien des Kodex, in denen die Interessen Minderjähriger bedroht sein könnten. Diese Artikel und Leitlinien thematisieren die Verwertung von Informationen aus sozialen Netzwerken (Leitlinie zu Artikel 22), die Privatsphäre (Artikel 23), die Kenntlichmachung in einem Gerichtsverfahren (Artikel 23) sowie intime Familien- oder Trauerfeiern (Artikel 24). Während diese Verweise hauptsächlich die Verschwiegenheit hervorheben, die Journalisten an den Tag legen müssen, wenn Minderjährige beteiligt sind, enthält die Leitlinie zu Artikel 23 eine wichtige neue Ergänzung. Nach belgischem Strafrecht ist jede Kenntlichmachung eines Minderjährigen, gegen den die Jugendgerichte eine Strafmaßnahme erlassen haben, gesetzlich verboten und stellt eine Straftat dar. Der Presserat betont jedoch in seinen Leitlinien, dass ungeachtet dieses Verbots die Kenntlichmachung dieser Minderjährigen unter gewissen Umständen aus deontologischer Sicht gerechtfertigt sein kann. Dies kann der Fall sein, (a) wenn ein Bericht die durch das Gericht verhängte Maßnahme weder betrifft noch diese erwähnt, (b) wenn nähere Angaben zur Identifizierung, die von der Justiz, der Polizei oder der Stiftung „Child Focus“ beispielsweise im Rahmen einer Suchaktion freigegeben wurden,

veröffentlicht werden, oder (c) in Ausnahmefällen von erheblichem öffentlichen Interesse, um zum Beispiel einem Minderjährigen die Möglichkeit einzuräumen, seine Version der Geschichte darzulegen. In letzterem Fall muss das Interesse des Minderjährigen im Vordergrund stehen und vom Journalisten angestrebt werden.

• Raad voor de Journalistiek, *Nieuwe richtlijn over pers en minderjarigen* (Presserat, Leitlinie über Presse und Minderjährige)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17827>

NL

Eva Lievens
Universität Gent

BG-Bulgarien

CEM-Monitoringbericht zum Wahlkampf

Am 11. Dezember 2015 hat der Rat für elektronische Medien (CEM) die während des Wahlkampfes für Kommunalwahlen und ein nationales Referendum erzielten Monitoring Ergebnisse veröffentlicht. Im Rahmen des Monitoring wurden 17 öffentliche Programme von öffentlich-rechtlichen Mediendienste-Anbietern untersucht: 14 Programme mit landesweiter und regionaler Reichweite des bulgarischen, öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters BNT und des bulgarischen Hörfunks, ein Programm der Partei Attack (Alpha Television) sowie zwei von den Kommunen Burgas und Veliko Tarnovo realisierte Hörfunkprogramme („Die Stimme von Burgas“ und „Stadtradio Veliko Tarnovo“). Gegenstand der Beobachtung waren ebenfalls 36 Programme kommerzieller Mediendienste-Anbieter: 20 Fernseh- und 16 Hörfunkprogramme.

Laut Einschätzung des CEM thematisierte der Wahlkampf einige allgemeine innen- und außenpolitische sowie in den Medien präsente Fragen: die Strompreise, die Flüchtlingskrise, den Krieg in Syrien, die Gespräche zwischen den USA - Russland - der Europäischen Union, etc. Größtenteils handelte es sich um Themen, welche die Wählermeinung unmittelbar vor der letzten Phase des Kampfes um Wählerstimmen beeinflussen.

Im Rahmen dieser Wahlkampagne wurden keine extremen Fälle von Hassrede oder Geschlechter spezifischer Diskriminierung beobachtet. Die Medien brachten aktiv ihre kritische Haltung gegenüber der Stimmenkontrolle und Unternehmensstimmen zum Ausdruck. Journalistische Nachforschungen und wichtiges Material zu Themen und Fällen beeinflussen die Wahl direkt oder indirekt. Davon betroffen sind sowohl einzelne Kandidaten als auch die politischen Gruppierungen, die sie nominiert haben. Obwohl sie lange vor Beginn des Wahlkampfes durchgeführt wurden,

hatten die Nachforschungen der landesweiten privaten Fernsehveranstalter BTV und Nova TV im Hinblick auf das Vermögen der Bürgermeister von Pazardzhik, Haskovo und Botevgrad sowie in Bezug auf die Ausübung der Machtbefugnisse durch die Bürgermeister von Balchik, Petrich und Kresna eine direkte Auswirkung auf die Stimmenverteilung.

Die Medienberichterstattung über das Referendum war selbst im Vergleich zur Kampagne für die Kommunalwahlen eher zurückhaltend. Sie hatte keine aktive Auswirkung auf die Bedeutung und die Inhalte der Wahlkampagne. Die Haltung der politischen Kräfte, deren Entscheidung dieses Ergebnis voraussetzte, ließ sich nicht eindeutig ausmachen. Eine aktivere Beteiligung war seitens der Vertreter der Initiativausschüsse, welche jeweils das Ja- und das Nein-Lager unterstützten, in Bezug auf die im Rahmen des Referendums formulierte Frage festzustellen.

Über den gesamten Zeitraum der Wahlkampagne hielten die Journalisten die europäischen Bestimmungen für den Wahlkampf ein. Die politisch engagierten Medien Alpha TV und SKAT bilden dabei die Ausnahme. Ihre Programme waren auch dieses Mal nicht ausgewogen. Die Darstellung politischer Ideen und Plattformen erfolgte zugunsten einer einzigen Partei und eines politischen Bündnisses. Die Wahlkampfbotschaften richteten sich häufig explizit gegen andere Kandidaten. Typisch für beide Programme ist, dass einige Moderatoren der ständigen politischen Sendungen als Bürgermeister oder Gemeinderäte kandidieren. Ihre Stellung verstärkt somit ihre Präsenz im Rahmen der Wahlkampagne der jeweiligen Medien.

Die Mediendienste-Anbieter kommen ihren Verpflichtungen gegenüber Zuschauern mit Hör- und Sehbeeinträchtigungen nicht nach. Diese Feststellung gilt nicht für den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter BNT 1, dessen Nachmittagsdebatten auch in Gebärdensprache übertragen werden. Dies gilt auch für die Informationskampagne der zentralen Wahlkommission. Menschen mit Hörbeeinträchtigung erhalten die Möglichkeit, die Materialien zur Informationskampagne der Kommission einzusehen.

• Доклад от наблюдението на предизборната кампания за провеждане на Местни избори - 2015 и на Националния референдум (CEM-Monitoringbericht zum Wahlkampf)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17828>

BG

Rayna Nikolova
Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Vorhaben zur Revision des Urheberrechtsgesetzes

Der schweizerische Bundesrat hat ein bis Ende März 2016 laufendes Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) gestartet. Mit diesem Vorstoss, der sich an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12) orientiert (siehe IRIS 2014-8/15), sollen zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Internetpiraterie getroffen und gleichzeitig die gesetzlichen Bestimmungen an die neuesten technologischen Entwicklungen angepasst werden. Ziel ist es, die vielfältigen Interessen der Kulturschaffenden, der Kulturwirtschaft und der Nutzer von urheberrechtlich geschützten Werken in ausgewogener Weise zu berücksichtigen und damit das legale Angebot im Internet zu fördern.

Zu diesem Zweck sollen die Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung zukünftig unmittelbar die Internet Service Provider einbeziehen, da diese rasch und gezielt eingreifen können, um Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden. Schweizer Hosting Provider sollen bei Urheberrechtsverletzungen über ihre Server die betreffenden Inhalte rasch entfernen. Die Schweizer Access Provider sollen zudem auf Anweisung der Behörden den Zugang zu Piratenseiten sperren, wenn diese bei Hosting Providern beherbergt sind, deren Standort sich im Ausland befindet oder verschleiert ist. Ein verwaltungsrechtliches Einspracheverfahren soll dafür sorgen, dass Sperren nicht zu Unrecht verfügt werden und es nicht zu einem unverhältnismässigen „Overblocking“ kommt. Im Gegenzug zu diesen Pflichten sieht das Vorhaben Haftungsbefreiungen für die Provider im Falle von Urheberrechtsverletzungen durch deren Kunden vor, mit dem Ziel, den Providern die für den Betrieb ihres Geschäfts erforderliche Rechtssicherheit zu geben.

Bei schwerwiegenden Urheberrechtsverletzungen über Peer-to-Peer-Netzwerke sollen die Access Provider von einem Gericht auf Antrag der Rechteinhaber angewiesen werden können, dem fehlbaren Nutzer aufklärende Hinweise zuzustellen, die ihn dazu veranlassen, die Urheberrechtsverletzungen zu stoppen, und ihn über die möglichen Folgen bei Nichtbeachtung informieren. Als schwerwiegende Urheberrechtsverletzung gilt der unerlaubte Upload eines noch unveröffentlichten Werks (z. B. eines noch unveröffentlichten Films) oder einer großen Anzahl von Werken (Tausender von Musikdateien etc.). Unternimmt der Nutzer trotz Erhalt von zwei Hinweisen innerhalb von zwölf Monaten nichts, um die Urheberrechtsverletzungen zu stoppen, sollen die Gerichte befugt sein, dem Urheber die Identität des Nutzers bekannt zu geben, damit der Urheber

zivilrechtlich gegen die unerlaubte Nutzung vorgehen kann. Ein Strafverfahren, wie heute vorgesehen, ist mit diesem vereinfachten Verfahren dann nicht mehr nötig.

Zur Erleichterung des Erwerbs von Rechten und Genehmigungen, die bei jedem Rechteinhaber einzuholen sind, wenn Inhalte im Internet veröffentlicht werden, sieht das Vorhaben vor, dass Verwertungsgesellschaften Massennutzungen von geschützten Werken oder Dienstleistungen erlauben, auch wenn sie nicht über die Rechte aller betroffenen Rechteinhaber verfügen. Gemäss dem Modell der „erweiterten Kollektivlizenz“ soll damit die Bereitstellung neuer Angebote erleichtert werden, um so rascher auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren zu können. Die Wirtschaftsfreiheit der Rechteinhaber bleibt dabei gewahrt, denn Letztere haben die Möglichkeit, zu erklären, dass eine so geschlossene Vereinbarung auf ihre Rechte nicht anwendbar sein soll (opt-out).

In der Vernehmlassung befinden sich zudem zwei internationale Abkommen zum Thema Urheberrecht, die der Bundesrat ratifizieren und umsetzen möchte. Es handelt sich zum einen um den Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen, zum anderen um den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen.

• *Projet de modification de la Loi fédérale sur le droit d'auteur du 11 décembre 2015* (Vorlage zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Dezember 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17859>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CY-Zypern

Neue Bestimmungen zum Schutze Minderjähriger

Am 23. Dezember 2015 wurde das Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten aus dem Jahr 1998 geändert. Ziel dieser Änderungen ist die Regulierung der Mitwirkung von Minderjährigen an Werbe- und Teleshopping-Spots sowie an Fernsehsendungen, um die Interessen der Minderjährigen zu wahren und ihre Rechte zu schützen. Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 201(I)/2015 werden allgemeine Bestimmungen in der wichtigsten Rechtsgrundlage in Bezug auf die Mitwirkung Minderjähriger an Werbe- und anderen Fernsehproduktionen festgelegt, während die Regulierungsbehörde, die zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde, aufgefordert ist, einen Verhaltenskodex zu diesem Thema zu erstellen. Es wurden insbesondere die folgenden Änderungsbestimmungen gewählt:

Die Definition des Begriffs „Minderjähriger“ wird im betreffenden Artikel des Gesetzes eingeführt. Als solche(r) wird eine Person unter 18 Jahren bezeichnet.

Ein neuer Artikel (29A) wird eingeführt, der das Einverständnis der Eltern oder der Vormünder für die Mitwirkung Minderjähriger an „Werbesendungen, Programmen, Werbeankündigungen und Werbespots“ im Interesse des Minderjährigen voraussetzt. Darin wird auch dargelegt, dass ungeachtet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die im Falle einer Beschäftigung Anwendung finden, die Mitwirkung an kulturellen oder künstlerischen Programmen dem freien Willen der jeweiligen Person überlassen bleibt. Im Falle eines/-r Minderjährigen, der/die älter als 15 Jahre ist, ist sein/ihr schriftliches Einverständnis erforderlich. Im Falle von Minderjährigen, die jünger als 15 Jahre sind, wird die Reife der jeweiligen Person berücksichtigt und im Falle einer Ablehnung endet seine/ihre Mitwirkung oder wird widerrufen.

Eine weitere Regulierung dieser Frage durch die zypriische Rundfunkbehörde ist erforderlich. Die Behörde ist angehalten, innerhalb von sechs Monaten einen Verhaltenskodex auszuarbeiten, der durch die audiovisuellen Mediendienste umgesetzt werden sollte. Der Kodex sollte in Abstimmung mit Interessenvertretern, darunter Jugendorganisationen, verfasst werden. Er sollte Leitlinien in Bezug auf die Mitwirkung Minderjähriger sowie Hinweise darauf, wie sich audiovisuelle Mediendienste zum Schutze der Rechte Minderjähriger verhalten sollten, und „andere maßgebliche Punkte“ enthalten. Audiovisuelle Mediendienste können ergänzend zum oben genannten Verhaltenskodex eigene Kodizes zur Koregulierung oder zur Selbstregulierung einführen.

Die durch das Änderungsgesetz eingeführten Regelungen ergänzen die Bestimmungen von Artikel 29 des Gesetzes, welcher Artikel 27 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umsetzt, sowie von Artikel 33 des Gesetzes, welcher Artikel 19 bis 22 der Richtlinie umsetzt. Artikel 33 beinhaltet zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf Werbung. Regelungen bezüglich der Mitwirkung Minderjähriger sind ebenfalls in den Bestimmungen zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten von 1998 bis 2015 oder den normativen Verwaltungsgesetzen (Ἐπίπεδο ἐξουσιοδότησης ὑποδείξεως) KDP 10/2000 vorgesehen. Sie umfassen die Definition des Begriffs „Minderjähriger“ (Person unter 18 Jahren) und erfordern das Einverständnis der Eltern für Interviews mit Minderjährigen unter 16 Jahren. Weitere Regelungen können auch im Werbe- und Teleshopping-Kodex, einem Anhang zu den Bestimmungen, gefunden werden. Sie regeln den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, sehen aber keine bestimmte Regelung in Bezug auf ihre Mitwirkung an audiovisuellen Programmen vor.

Die Einführung von Bestimmungen in Bezug auf die Mitwirkung Minderjähriger an audiovisuellen Produktionen kann die Frage nach der Reichweite der Aufsichtsbefugnisse der Hörfunk- und Fernsehbehörde

aufwerfen. Wie könnte die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen während der Produktionsphase gewährleisten, ohne dabei auf eine Art und Weise einzugreifen, welche zur Zensur führen kann?

• Τροποποιητικός Νόμος 201(331)/2015 του περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Οργανισμών Νόμου του 1998 μέχρι 2015 (Gesetz Nr. 201(I)/2015 zur Änderung des Gesetzes über Hörfunk- und Fernsehanstalten von 1998 bis 2015, Amtsblatt, 23.12.2015, S. 1418-9) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17829> EL

• Κανονιστικές Διοικητικές 340301 361376365371302] KDP 10/2000 (Bestimmungen zum Gesetz über Hörfunk- und Fernsehanstalten von 1998 bis 2015 oder normative Verwaltungsgesetze) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17830> EL

Christophoros Christophorou

Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

DE-Deutschland

TV-Sendung Germany's Next Top-Model verstößt nicht gegen deutsches Recht

Die Fernsehshow „Germany's Next Top Model“ (GNTM) des Privatsenders ProSieben verstößt nicht gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Zu diesem Ergebnis kam ein Gremium der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), nachdem es sich eingehend mit den Inhalten der TV-Sendung befasst hatte. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten bundesweiten Fernsehen sowie im Internet. Ihre Aufgabe ist es, für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu sorgen und im Rahmen der regulierten Selbstregulierung die Selbstverantwortung der Anbieter zu fördern.

Grund für die Prüfung war eine Studie des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI), das dem Bayerischen Rundfunk in München unterstellt ist, und des Bundesfachverbands Essstörungen. Für die Studie wurden 241 Patienten zur Rolle von Fernsehsendungen im Kontext von Essstörungen wie Magersucht und Bulimie befragt. Fast ein Drittel der Betroffenen sagte, die Sendung sei entscheidend für die eigene Krankheitsentwicklung. Ein weiteres Drittel sah zumindest einen „leichten Einfluss“ der Show auf ihre Krankheit. Zudem gab es Zuschauerbeschwerden, die eine mögliche Förderung von Magersucht durch das Format bemängelten.

Das KJM-Gremium prüfte daher mehrere Folgen der vergangenen zehnten Staffel und kam zu dem Schluss, dass die Show gemessen an den Bestimmungen des JMStV keine Entwicklungsbeeinträchtigung verursacht. Zur Begründung führten die Jugendschützer aus, dass kritische Kommentare in der Sendung, die sich auf das Körpergewicht der Teilnehmerinnen

bezogen, stets mit den beruflichen Anforderungen eines Modells begründet worden seien. Auch habe Heidi Klum als Leiterin der Show den Nachwuchs-Modell stets verdeutlicht, dass Hungern nicht der richtige Weg sei. ProSieben hatte darauf verwiesen, was Heidi Klum in der Sendung sagte: „Gesunde Ernährung und Sport sind wichtig für den Beruf eines Modells. Gesunde Ernährung und Sport sind wichtig, wenn man in Schule, Wettkampf oder Beruf gefordert wird.“ Die Kommission der Jugendschützer bemängelte zwar das in der Show dargestellte kritikwürdige Schlankheitsideal der Berufswelt der Modells, sah aber im Ergebnis keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

• KJM-Pressemitteilung 17/2015 vom 3. November 2015: KJM prüft erneut "Germany's Next Top Model": Kein Jugendschutz-Verstoß festgestellt
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17856>

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Fernsehsender verurteilt, weil Gäste vor laufender Kamera rauchen

Am 20. November 2015 hat das Berufungsgericht von Paris die Verantwortlichen der Sender M6 und Paris Première verurteilt, weil diese eine Sendung ausgestrahlt hatten, im Laufe derer drei Gäste der Sendung rauchten. In der Sendung „Rive droite“ (rechtes Ufer) werden Persönlichkeiten aus Politik und Kultur zu einer Art „Dinner in der Stadt“ eingeladen, um in ungezwungener Atmosphäre über politische, kulturelle und gesellschaftliche Themen zu plaudern. In der Sendung vom 9. November 2011, die zudem als Replay weitere acht Tage im Internet zu sehen war, rauchten drei der Gäste (ein Musiker, ein Journalist sowie eine Fernsehmoderatorin) vor laufender Kamera. Ein Antiraucherverband verklagte den Publikationsdirektor der Website sowie den Präsidenten des Senders vor dem Pariser Strafgericht wegen unerlaubter Tabakwerbung. Das Gericht sprach die beiden frei, woraufhin der Verband in Berufung ging. In seinem Urteil vom 20. November 2015 hob das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil auf. Es verwies auf Artikel L. 3511-3 des Code de la santé publique (Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen), in dem jede Form von kommerzieller Kommunikation untersagt ist, welche Tabakwerbung oder Werbung für ein Tabakprodukt egal auf welchem Träger zum Zweck oder zur Folge hat. Im vorliegenden Fall erklärte das Gericht, in der Sendung aus der Sparte kulturelle Unterhaltung werde ein Abendessen zum Zwecke des geselligen Austausches unter Teilnehmern aus unterschied-

lichen Bereichen (Journalisten, Schauspieler, Schriftsteller, Komponisten) inszeniert. Im Rahmen der strittigen Sendung, bei der es sich weder um eine Nachrichtensendung noch um einen Dokumentarfilm oder um eine Informationssendung handele, habe die Möglichkeit bestanden, beim Filmschnitt Szenenauswahlen zu treffen, und die drei rauchenden Personen nicht zu zeigen, was weder der Verständlichkeit der Gespräche Abbruch getan noch dazu geführt hätte, dass wesentliche Aussagen herausgeschnitten worden wären. Letzteres hätte einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit bedeuten können. Das Gericht vertrat vielmehr die Auffassung, dass es sich bei der Ausstrahlung der drei rauchenden, relativ bekannten Persönlichkeiten im Rahmen eines festlichen Dinners in vergnüglicher Runde um Bilder handele, die Tabakwerbung und somit unerlaubte Werbung darstellten. Die Tatsache, dass das Rauchen weder herausgestellt noch in irgendeiner Weise besonders kommentiert worden sei, spiele dabei keine Rolle. Der Sender habe die Verpflichtung gehabt, den Inhalt seiner Sendung insbesondere auf unerlaubte Tabakwerbung hin zu kontrollieren. Zudem habe die Herausgebergesellschaft der Internetseite des Senders, auf dem die Sendung ausgestrahlt worden sei, auch die Funktion eines Hostproviders. Sie sei mit Blick auf den online gestellten Inhalt haftbar und müsse in ihrer Funktion als Herausgeber dafür Sorge tragen, dass die in der Sendung gezeigten Bilder nicht gegen geltendes Gesetz verstießen, so das Gericht. Gleiches gelte für die Präsidentin der Herausgebergesellschaft der Website sowie für den Präsidenten der audiovisuellen Gruppe, dem der Fernsehsender gehöre. Die Betroffenen wurden zur Zahlung von EUR 10.000 Schadenersatz an den klagenden Verband verurteilt.

• *Cour d'appel, Paris, (pôle 4 - ch. 11), 20 novembre 2015, Association « Les droits des non-fumeurs » c/ N. de Tavernost et a.* (Berufungsgericht von Paris (Abteilung 4, Kammer 11), 20. November 2015, Verband „Les droits des non-fumeurs“ (Die Rechte der Nichtraucher) gegen N. de Tavernost u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Weigerung der Rechteinhaber eines Regisseurs, einen Verlagsvertrag für ein Video zu verlängern, ist rechters

Am 17. Dezember 2015 hat die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) ein interessantes Urteil zu den Nutzungsrechten von Rechteinhabern eines verstorbenen Regisseurs gesprochen. Im vorliegenden Fall hatte der Regisseur des Films „Le sang à la tête“ (Vulkan im Blut) in einem 1989 geschlossenen Vertrag seine Filmrechte für das Fernsehen und die Herausgabe des Films als Video einer Verlagsgesellschaft abgetreten. Der Regisseur verstarb und seine Rechteinhaber weigerten sich, den Vertrag nach Ablauf der Vertragsfrist zu verlängern. Die Verlagsgesellschaft ver-

klagte die Rechteinhaber daraufhin auf der Grundlage von Artikel L. 122-9 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) wegen missbräuchlicher Weigerung. In diesem Artikel heißt es: „Im Falle eines offenkundigen Missbrauchs bei der Wahrnehmung bzw. Nichtwahrnehmung der Nutzungsrechte von Seiten der Vertreter des verstorbenen Urhebers, kann das Tribunal de grande instance (Landgericht) geeignete Maßnahmen anordnen. Gleiches gilt im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen besagten Vertretern, wenn kein Rechteinhaber bekannt ist, es keinen Rechteinhaber gibt oder es sich um nachrichtenlose Vermögenswerte handelt“. Die Verlagsgesellschaft vertrat zudem die Auffassung, die Weigerung der Rechteinhaber, den Vertrag zu verlängern, sei ein offenkundiger Missbrauch in Bezug auf die Ausübung der ihnen vom Verstorbenen übertragenen Nutzungsrechte am gemeinsamen Werk, welches der Film darstelle. Sowohl in erster Instanz als auch vom Berufungsgericht wurde die Klage auf Erhalt einer Genehmigung zur erneuten Nutzung des Films abgelehnt. Daraufhin wandten sich die Kläger an das Oberste Revisionsgericht. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, die klagende Gesellschaft habe gegen das Urheberrecht verstoßen, indem sie ohne die Einwilligung der Rechteinhaber den Film weiter verwertet habe und die Rechteinhaber nunmehr keine weiteren Vertragsbeziehungen mit der Gesellschaft wünschten. Die Oberste Gerichtsinstanz befand deshalb, das Berufungsgericht habe zu Recht festgehalten, dass der Gesellschaft nicht erlaubt werden könne, weitere Nutzungsrechte für den Film zu erhalten. Zudem habe das Berufungsgericht ohne eine Verfälschung vorzunehmen festgestellt, dass sich die klagende Gesellschaft auf die Bestimmungen aus Artikel L. 122-9 des CPI betreffend die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern des verstorbenen Urhebers berufen hätte und nicht etwa auf die einschlägigen Bestimmungen zu offenkundigem Missbrauch bei der Nichtausübung der Nutzungsrechte. Der Klagegrund wurde somit als unbegründet und das Rechtsmittel als unzulässig abgewiesen.

• *Cour de cassation (1^{re} ch. civ.), 17 décembre 2015 – Editions René Chateau* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 17. Dezember 2015 - Editions René Chateau)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17869>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Entwurf zur Revision der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste: CSA veröffentlicht seine Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation

Der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) hat seine Stellungnahme zur „Konsultation der Europäischen Kommission

zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) - eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert“ veröffentlicht. In seinem Beitrag zum laufenden Reflexionsprozess über die Entwicklung des europäischen audiovisuellen Rahmens legt der CSA den Schwerpunkt insbesondere auf die Notwendigkeit, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf die Internet-Plattformen auszuweiten und für sie spezielle, auf sie zugeschnittene Regeln festzulegen. Zur Veranschaulichung verweist die Regulierungsbehörde etwa darauf, wie schwierig es ist, bestimmte Abrufdienste zu qualifizieren, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Eine ganze Reihe von Diensten (Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die Inhalte verteilen, Videoportale, die professionelle Inhalte anbieten, App Stores oder Suchmaschinen) spielten eine entscheidende Rolle beim Zugang zu audiovisuellen Inhalten. Doch weder durch das Wettbewerbs- noch durch das Verbrauchergesetz seien alle Anforderungen mit Blick auf Pluralismus und kulturelle Vielfalt korrekt erfasst. Der CSA fordert deshalb die Schaffung einer neuen Rechtskategorie für die „digitalen Plattformen“, die sich von den Rechtsvorschriften für Hosting-Provider unterscheiden würde und auf den Schlüsselementen „Loyalität“ und „guter Glaube“ basieren könnte. Der zweite wichtige Bereich, zu dem der CSA Empfehlungen abgibt, betrifft die Grenzen des Grundsatzes des Herkunftslands. Die Tatsache, dass Dienste außerhalb der EU beheimatet sind (250 Dienste haben ihren Sitz in den USA, Netflix hat seine Niederlassung in den Niederlanden), ihre Angebote aber in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, könnte als gezielte Umgehung der bestehenden europäischen Regelungen ausgelegt werden. Aus diesem Grunde empfiehlt die Regulierungsbehörde, bei Diensten, die sich an die Öffentlichkeit eines EU-Mitgliedstaates richten, die Regeln des Empfängerlandes anzuwenden. Bei kommerzieller Kommunikation spricht sich der CSA für die Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelungen aus, die er für angemessen, wirksam und gerecht erachtet. So sieht das französische Recht wirksame Regelungen für die Praktiken in diesem Bereich vor. Gleiches gelte für die in der Richtlinie vorgesehenen Regeln zum Schutz von Minderjährigen, die trotz bestehender Unterschiede zwischen linearem Fernsehen und Diensten auf Abruf als weiterhin ausreichend erachtet werden. Der CSA befürwortet hier somit die Beibehaltung des Status quo, mit Ausnahme der Regeln zu besonders schädlichen, über die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf zur Verfügung gestellten Programme, bei denen der Schutz nicht ausreichend erscheint. So sind derzeit Programme, die für Minderjährige besonders schädlich sein können, unter bestimmten Voraussetzungen auf den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf erlaubt. Da Letztere im Internet jedoch grenzüberschreitend sind, erachtet es der CSA als sinnvoll, für diese Inhalte verstärkte koordinierte und harmonisierte Zugangsmaßnahmen (insbesondere technische Maßnahmen) vorzusehen. Die Behörde

äußert sich auch zum Vorschlag, in der Richtlinie die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden zu verankern. Dies soll über genau definierte Elemente erfolgen, z. B. Transparenz bei den Entscheidungsprozessen, die Verpflichtung, den betroffenen Parteien Bericht zu erstatten, Offenheit und Transparenz in den Verfahren zur Bestimmung, Ernennung und Abberufung von Mitgliedern, Sanktionsbefugnisse etc. Der Präsident des CSA, Olivier Schrameck, erklärte anlässlich der Bilanz des französischen Vorsitzes der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Dienstleistungen - ERGA), dass der Revisionsprozess der Richtlinie 2016 starten soll.

• *Réponse du CSA à la consultation de la Commission européenne sur la directive Services de médias audiovisuels - Un cadre pour les médias du 21^e siècle* (Stellungnahme des CSA zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste - eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17862>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

CSA erlaubt dem DVB-T-Sender LCI den Übergang in die offenen Kanäle

Per Beschluss vom 17. Dezember 2015 hat der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) entschieden, dem digitalen Pay-TV-Sender der TF1-Gruppe LCI den Wechsel vom Bezahlfernsehen zum Free-TV zu erlauben. 2011 und ein zweites Mal 2014 hatte die Regulierungsbehörde dem 24-Stunden-Nachrichtensender diesen Wechsel untersagt (siehe IRIS 2014-8/22). Der ablehnende Bescheid war vom Conseil d'Etat (Staatsrat - Oberstes Verwaltungsgericht) wegen eines Formfehlers annulliert worden. Der CSA hatte es nämlich versäumt, zu gegebener Zeit die durchgeführte Folgenabschätzung zu veröffentlichen (siehe IRIS 2015-7/15). Nach Durchführung einer erneuten Folgenabschätzung gemäß dem vom Staatsrat angewiesenen Verfahren kam die Regulierungsbehörde nun zum Schluss, dass der Sender LCI keine wirtschaftliche Perspektive mehr in der Welt des Bezahlfernsehens habe und der Wechsel in die offenen Kanäle einen Beitrag zum Pluralismus darstelle und somit im Interesse der Öffentlichkeit sei.

Der CSA verwies in seinem Beschluss zunächst auf den anzuwendenden Rechtsrahmen. Gemäß dem Gesetz vom 15. November 2013, mit dem Artikel 42-3 des Gesetzes vom 30. September 1986 geändert wurde, kann die Regulierungsbehörde einen derartigen Wechsel vom Bezahlfernsehen zum Free-TV (oder umgekehrt) erlauben. Dieser Wechsel der Finanzierungsmodalitäten der Sender setzt die Zustimmung des CSA voraus, für welche wiederum bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen: Einhaltung des Pluralismus, Gewährleistung der Gleichgewichte auf dem

Werbemarkt und Förderung der Qualität und der Vielfalt der Programme. Zu diesem Zweck unternahm der CSA eine Folgenabschätzung, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen, eine öffentliche Anhörung der Antragsteller sowie eine Anhörung von Dritten, die dies wünschten. Er analysierte insbesondere das Risiko, dass der Sender LCI seine Aktivitäten einstellen muss, wenn er weiter als Pay-TV-Sender bestehen bleibt. Die Behörde kam zu dem Schluss, falls keine Änderung der Finanzierungsmodalitäten des Dienstes erfolge, sei zu erwarten, dass die Gesellschaft angesichts des Auslaufens ihrer Vertriebsverträge, der sinkenden Zuschauerzahlen und Werbeeinnahmen, der angesammelten Verluste und der fehlenden Zukunftsperspektive im Pay-TV ihren Betrieb einstellen müsse. Es gebe keine Gewähr dafür, dass der Sender fähig sei, ein tragfähiges Wirtschaftsmodell zu finden, wenn er seine Ausstrahlung als Pay-TV-Sender auf ADSL-Netze, Faser, Kabel und Satellit beschränke. Zudem beabsichtige die TF1-Gruppe, ihre Unterstützung für einen Dienst einzustellen, dessen Wirtschaftsform sie für nicht lebensfähig erachte. Der CSA untersuchte ferner welche Risiken für die bestehenden unverschlüsselten Newssender (iTélé, BFM TV und L'Equipe 21) im Falle eines Wechsels von LCI in die offenen Kanäle bestehen könnten. Er befand, dass bei einem entsprechenden Wechsel von LCI keinem dieser Sender „die Lebensgrundlage entzogen“ werde. Zuletzt prüfte die Regulierungsbehörde, welchen Beitrag besagte Dienste zum Pluralismus und zur Qualität der Programme leisteten. Die vorgesehene Dienstleistung von LCI, zu der sich weitere von der TF1-Gruppe formulierte Verpflichtungszusagen gesellten, unterscheidet sich in ihrer Programmstruktur von den beiden anderen 24-Stunden-Newskanälen BFM TV und iTélé. Der Sender biete den Fernsehzuschauern ein alternatives Programm, zusätzlich zum bestehenden Angebot. Sein Programm sei nicht mehr auf den Grundsatz „Alles live“ ausgerichtet, sondern lege den Schwerpunkt auf ausgesuchte Themen und eine differenzierte Behandlung der Informationen, etwa in Form von TV-Magazinen. Dies könne laut Meinung des CSA zu einer gesunden Konkurrenz unter den bestehenden Nachrichtensendungen führen. Schlussendlich befand die Regulierungsbehörde, die Weiterführung der Aktivität des Dienstes LCI in den offenen Kanälen stärke den Pluralismus im Bereich der soziokulturellen Meinungsströme und sei damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die Gruppe NextRadioTV, Eigentümerin von BFM, hält dieser Argumentation entgegen, der Beschluss destabilisiere in hohem Maße die beiden bestehenden unverschlüsselten Informationssender. Sie legte beim Staatsrat Beschwerde gegen den Beschluss des CSA ein.

In zwei weiteren Beschlüssen vom selben Tag entschied der CSA, die besondere Situation der Sender Paris Première und Planète+ rechtfertigten kein Abweichen von der allgemeinen Auflage eines offenen Bewerbungsverfahrens. Diese Sender dürfen somit nicht in die offenen Kanäle wechseln.

• *Décision n°2015-526 du 17 décembre 2015 relative à la demande d'agrément de modification des modalités de financement du service de télévision hertzienne terrestre Le Chaîne info (LCI)* (CSA-Beschluss Nr. 2015-526 vom 17. Dezember 2015 über den Antrag auf Bewilligung der Änderung der Finanzierungsmodalitäten des DVB-T-Senders La Chaîne Info (LCI))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17861>

FR

Amélie Blocman
Légitresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde verhängt Geldstrafe gegen Rundfunksender wegen Verstoß gegen die Lizenzbedingungen

Die britische Medienaufsichtsbehörde Ofcom hat erstmals eine Geldstrafe gegen einen Fernsehsender verhängt, weil er wiederholt gegen die Lizenzbedingungen verstoßen hatte. Bei dem Sender handelt es sich um International Television Channel Europe (ITCE), einen Fernsehsender, der auf einer digitalen Satellitenplattform sendet und Programme für Einwanderer aus Bangladesch im Vereinigten Königreich und in anderen europäischen Ländern ausstrahlt. Der Sender hat eine Standardlizenz. Das heißt, er ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Programme nicht gegen die Lizenzbedingungen verstoßen und dass die Mitarbeiter des Senders ausreichend qualifiziert oder ausgebildet sind, um diese auch einzuhalten.

Im Zeitraum zwischen April 2013 und September 2014 stellte die Ofcom 20 verschiedene Verstöße gegen den Broadcasting Code (Rundfunkkodex) fest. Bei den meisten Verstößen handelte es sich um Verstöße gegen die Vorschrift zur Einschränkung von „commercial references“ (Produktplacement, Bezugnahme auf Handelsmarken) in Fernsehprogrammen. Die Verstöße gingen auch dann noch weiter, nachdem die Ofcom ITCE bereits über die Überprüfung des Senders informiert hatte und in intensivem Kontakt zu dem Sender stand. Die Ofcom kam daher zu dem Schluss, dass ITCE nichts unternommen hatte, um die Verstöße gegen die Lizenzbedingungen zu unterbinden, obwohl die Leitung des Senders darüber Bescheid wusste und dass es sich daher um schwerwiegende, wiederholte und fahrlässige Verstöße gegen die Lizenzbedingungen handelte.

ITCE räumte ein, dass der Sender sich wegen unzureichender Personalausstattung nicht an die Verfahren gehalten habe, dass er jedoch keineswegs die Absicht gehabt habe, den Zuschauern zu schaden. Die Probleme seien in erster Linie darauf zurückzuführen, dass 90% der Sendungen direkt aus Bangladesch übernommen wurden, wo es beim Fernsehen keine Trennung zwischen Werbung und Programminhalt und außerdem keine Regulierungsbehörde gebe. Der Sender

habe auch Probleme, genügend Mitarbeiter zu finden, die gleichzeitig ausreichend Englisch und Bangladeschi sprechen. Nach der Anhörung erklärte sich die Ofcom zufrieden darüber, dass der Sender seine Fehler eingeräumt habe und dafür sorgen wolle, dass die Mitarbeiter besser ausgebildet werden. Der Anteil des Materials, das bisher direkt aus Bangladesch übernommen worden war, wurde um 50% reduziert.

Die Ofcom beschloss, eine Geldstrafe in Höhe von 20.000 £ gegen ITCE zu verhängen und warnte den Sender, dass sie die Sendungen eine Zeitlang überwachen werde. Sollte es zu weiteren Verstößen kommen, werde die Regulierungsbehörde überlegen, ob ITCE die Lizenz entzogen werden soll.

• *Ofcom, Sanction 98(15), Sanction to be Imposed on International Television Channel Europe ("ITCE"), 17 December 2015.* (Ofcom, Sanction 98(15), Sanction to be Imposed on International Television Channel Europe ("ITCE"), 17. Dezember 2015.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17831>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Diskussion über Abtreibung im Rundfunk verstößt gegen das Rundfunkgesetz

Die irische Rundfunkbehörde (Broadcasting Authority of Ireland - BAI) gab einer Beschwerde gegen den öffentlich-rechtlichen Rundfunksender RTÉ statt. Dabei ging es um eine Diskussion über Abtreibung im Rundfunk, die nach Auffassung der BAI gegen die Vorschriften des Rundfunkgesetzes über Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der aktuellen Berichterstattung verstoßen hatte (zu früheren Beschlüssen siehe IRIS 2014-2/23).

Der Beschluss der BAI bezog sich auf eine Beschwerde gegen die Ray D'Arcy Show vom Juni 2015, eine Lifestyle- und Unterhaltungsshow, die an Werktagen im RTÉ 1 Radio ausgestrahlt wird. In der Show war ein Interview mit dem Vorsitzenden von Amnesty International in Irland zu hören, als Auftakt zu der Veröffentlichung des Berichts der Organisation mit dem Titel „She is not a criminal: The impact of Ireland's abortion law“ („Sie ist keine Kriminelle: Die Auswirkungen des irischen Abtreibungsgesetzes“).

Artikel 39 Absatz 1 (b) des irischen Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 2009 schreibt vor: Rundfunksender müssen sicherstellen, dass die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse „fair ist, alle betroffenen Interessen berücksichtigt werden und das Thema der Sendung auf objektive und unparteiische Art und ohne subjektive Meinung des Rundfunkveranstalters wiedergegeben wird.“ Wenn „dieser Artikel sich jedoch nicht

auf eine einzige Sendung anwenden lässt, dann können auch zwei oder mehr Sendungen berücksichtigt werden, wenn diese kurz hintereinander ausgestrahlt werden.“

Der Beschwerdeführer argumentierte, dass das Interview gegen Artikel 39 Absatz 1 (b) verstoßen habe, weil einige der Bemerkungen des Moderators nicht objektiv gewesen seien und wegen eines „Mangels an Ausgewogenheit“, da in der Sendung keine Gegenargumente gegen eine Freigabe der Abtreibung zu Wort gekommen seien. Auf der anderen Seite machte RTÉ geltend, dass „sehr aussagekräftige Texte und E-Mails von Hörern, die nicht mit der Amnesty-Kampagne einverstanden waren, vom Moderator in der Sendung vorgelesen worden seien und dass der Moderator eine Stellungnahme der „Pro-Life Campaign“ zitiert habe, „in der behauptet wurde, dass Amnesty International kein unvoreingenommener Verteidiger der Menschenrechte ist.“

Die BAI gab der Beschwerde in einer Mehrheitsentscheidung statt, mit der Begründung, dass sehr wohl ein Verstoß gegen Artikel 39 Absatz 1 (b) des Rundfunkgesetzes 2009 vorgelegen habe. Zunächst räumte die BAI ein, dass der Bericht von Amnesty International ein „wichtiger Beitrag zu einem aktuellen Thema ist, über den diskutiert werden muss.“ Allerdings seien in der Sendung nicht genügend andere Sichtweisen zu Wort gekommen, vor allem da der Moderator seinem Gast kaum Gegenargumente entgegengestellt und es keine anderen Interviewbeiträge gegeben habe. Zweitens fand die BAI, dass „die Zuhörer in der Tat zu dem Schluss kommen mussten, dass der Moderator sich die Ansichten seines Interviewpartners zu eigen gemacht und einseitig Position bezogen hat.“ Die BAI zitierte eine Reihe von Aussagen des Moderators, unter anderem, „seit Jahren hören wir immer wieder, dass unsere Gesetze geändert werden müssen. Eine Regierung nach der anderen hat jedoch nichts unternommen.“ Außerdem habe er den Bericht eines Gesetzgebungsausschusses über die Abtreibung als „fehlerhaft, absolut fehlerhaft“ bezeichnet. Die BAI kam daher zu dem Schluss, dass der Sender gegen die Vorschrift der Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit des Rundfunkgesetzes von 2009 verstoßen hat.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2015, p. 7* (Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2015, p. 7 (Irische Rundfunkbehörde, Entscheidungen über Beschwerden, Dezember 2015, S. 7))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17832>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

„Hart, aber fair“: Befragung durch den Fragesteller war nicht unfair

Die irische Rundfunkbehörde (BAI) hat eine Beschwer-

de gegen den Sender Newstalk wegen „harter“ Fragen eines Moderators an den Teilnehmer einer Sendung abgewiesen. Der Entscheidung lag eine Beschwerde gegen eine Sendung des Newstalk Frühstücksfernsehens vom Mai 2015 zugrunde, eine Sendung, die jeden Morgen von 7.00 bis 10.00 ausgestrahlt wird und sich mit aktuellen Themen befasst. In der Show wurde ein Interview mit David Quinn gesendet, dem Vorsitzenden des katholischen Verbands „The Iona Institute“, der eine Kampagne gegen das Referendum über die gleichgeschlechtliche Ehe in Irland führt.

Der Beschwerdeführer argumentierte, der Moderator der Sendung sei „über sein Recht hinausgegangen, in der Sendung die Rolle des *Advocatus Diaboli* zu übernehmen“, als er Quinn fragte: „Haben Sie ein Problem mit Homosexuellen?“ Diese Frage sei „gehässig und unfair gewesen und habe Herrn Quinn dazu gebracht, dass er leugnen musste, gegen Homosexuelle zu sein.“ Der Beschwerdeführer beanstandete auch, dass der Moderator auf einen Tweet Bezug nahm, den Quinn auf Twitter gepostet hatte und in dem eine homosexuelle Kollegin des Moderators verkündete, dass sie schwanger sei.“ Dies sei „parteilich“ und stelle außerdem einen „Interessenkonflikt“ dar.

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, dass ein Verstoß gegen zwei Vorschriften des BAI-Kodex über Fairness, Objektivität und Unparteilichkeit in der aktuellen Berichterstattung vorliege. Zum einen gegen Vorschrift 4.3: „Ein Sender muss Teilnehmer an einer aktuellen Berichterstattung oder Personen oder Organisationen, auf die in diesem Zusammenhang Bezug genommen wird, fair behandeln.“ Zum anderen gegen Vorschrift 4.25: „Jeder Sender muss über geeignete Maßnahmen und Verfahren verfügen, wie mit Interessenkonflikten umgegangen werden soll, die im Zusammenhang mit Personen auftreten, die für die aktuelle Berichterstattung zuständig sind, unabhängig davon, ob vor oder hinter der Kamera.“

Die BAI gab der Beschwerde nicht statt mit der Begründung, dass kein Verstoß gegen den BAI-Kodex vorliege. Erstens, so die BAI, „verlangt der Kodex vom Moderator, sicherzustellen, dass sein Verhalten in einem Interview einschließlich des Tons, nicht zu Unfairness führt.“ Der „Ton und der Ansatz“ des Moderators seien zwar „hart“ gewesen, Quinn sei jedoch nicht daran gehindert worden, seine Meinung darzulegen, da das Interview 30 Minuten gedauert habe. Zweitens war die BAI nicht der Meinung, dass es einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Diskussion über den Tweet von Quinn zu der Kollegin des Moderators gegeben habe, da „der Tweet im öffentlichen Raum erfolgt und über ihn bereits in einer früheren Sendung berichtet worden ist. Außerdem wurde der Inhalt des Tweets als relevant für die Diskussion in der Sendung angesehen“. Die Beschwerde wurde daher zurückgewiesen.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, December 2015, p. 60* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse über Beschwerden, Dezember 2015, S. 60)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17832>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

IT-Italien

Die AGCOM genehmigt neue technische Spezifikationen für Synthesizer/Decoder für den Empfang von Digitalfernsehen

Am 16. Dezember 2015 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (die italienische Medienregulierungsbehörde - AGCOM) in ihrem Beschluss Nr. 685/15/CONS neue technische Spezifikationen für den Bau von Receivern/Decodern für digitale terrestrische Fernsehsignale eingeführt. Die neuen technischen Vorschriften ersetzen die Bestimmungen, die mit Beschluss Nr. 216/00/CONS Anhang A eingeführt worden waren. Sie gelten sowohl für separate Set-Top-Boxen als auch für Receiver/Decoder, die in Fernsehgeräte integriert sind. Mit diesen neuen technischen Spezifikationen sollen der neue terrestrische DVB-T2-Standard und das Videokompressionsverfahren MPEG4 für diese Geräte eingeführt werden. Bei DVB-T2 handelt es sich um die technologische Weiterentwicklung von DVB-T. Mit diesem Nachfolgestandard soll die Leistung der digitalen terrestrischen Plattformen im Vergleich zu den Systemen der ersten Generation verbessert werden.

• *Delibera n. 685/15/CONS, Modifiche alla determinazione degli standard dei decodificatori e le norme per la ricezione dei programmi televisivi ad accesso condizionato di cui alla delibera n. 216/00/CONS* (Beschluss Nr. 685/15/CONS, Änderungen zur Festlegung der Standards für Decoder und Normen für den Empfang von Fernsehprogrammen mit Zugangsberechtigung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa, Daniel Joseph Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

AGCOM bewertet die wirtschaftliche Dimension des „Sistema Integrato delle Comunicazioni“ (Integriertes Kommunikationssystem) für 2014

Am 1. Dezember 2015 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (die italienische Medienregulierungsbehörde - AGCOM) mit Beschluss Nr.

658/15/CONS die Bewertung der wirtschaftlichen Größe des „Sistema Integrato delle Comunicazioni“ („Integrierten Kommunikationssystem“- (SIC)) für das Jahr 2014 gebilligt. Mit diesem Begriff wird der gesamte Wirtschaftssektor bezeichnet, der sich mit Kommunikation befasst: also Tages- und Wochenzeitungen, Monatszeitschriften, jährliche und elektronische Veröffentlichungen (auch über das Internet), audiovisuelle Mediendienste und Radiosender, Kino, externe Werbung, Initiativen zur Kommunikation von Produkten und Dienstleistungen und Sponsoring. Dieser Bewertung zufolge beläuft sich der Gesamtwert dieses Sektors für das Jahr 2014 auf rund 17 Milliarden Euro. Das ist ein Rückgang von 2,8% gegenüber 2013.

Den größten Anteil am SIC machen die audiovisuellen Mediendienste und Radiosender (auch über das Internet) aus: 49,2% (mehr als 8 Mrd. EUR). An zweiter Stelle folgen Tagespresse und periodische Veröffentlichungen (einschließlich Presseagenturen) auch über das Internet, mit 25,9% des SIC (mehr als 4 Mrd. EUR). Die Einnahmen aus den jährlichen Veröffentlichungen und anderen elektronischen Veröffentlichungen (auch über das Internet) belaufen sich auf einen Gesamtbeitrag von 235 Millionen Euro (1,4% des SIC). Die Einnahmen aus der Internetwerbung betragen 1,6 Mrd. EUR (9,5% des SIC). Der Kinosektor kommt auf 4,7% mit 811 Millionen EUR, und Werbung ist insgesamt 364 Millionen Euro wert und deckt 2,1% des SIC ab.

Was die Initiativen für die Kommunikation von Produkten und Dienstleistungen und Sponsoring betrifft, so belaufen sich diese insgesamt auf 1,2 Mrd. Euro, das sind 7,2% des SIC.

• *Delibera n. 658/15/CONS, Procedimento per la valutazione delle dimensioni economiche del Sistema Integrato delle Comunicazioni (SIC) per l'anno 2014* (Beschluss Nr. 658/15/CONS, Verfahren für die Bewertung der wirtschaftlichen Dimension des Integrierten Kommunikationssystem für das Jahr 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa, Daniel Joseph Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Neue Regelung für politische Werbung in Wahlzeiten

Angesichts der größten politischen Krise seit der Unabhängigkeit des Landes haben sich die vier größten politischen Parteien in Mazedonien auf eine neue Regelung für politische Werbung geeinigt. Politische Werbung, so die Meinung vieler Experten, hat einen erheblichen Einfluss auf die Berichterstattung der Medien, vor allem in Wahlzeiten. Unter Vermittlung der

Europäischen Union kam im vergangenen Jahr eine Einigung über eine Änderung des Wahlgesetzes (Изборен законик) zustande, mit der sichergestellt werden sollte, dass alle politischen Parteien gleichberechtigten Zugang zu den Medien in der Zeit vor den Parlamentswahlen im April 2016 erhalten. Die Regelung gilt nicht nur für die klassischen Medien, sondern bezieht auch das Internet ein, also Nachrichtenwebsites. Der Gesetzestext benutzt in diesem Zusammenhang den allgemeinen Begriff „elektronische Medien (Internetportale)“.

Die größte Gefahr für die Pressefreiheit bestand bisher darin, dass Medien häufig die Regierungsparteien und ihre Wahlkampagnen finanziell unterstützt haben. Im Gegenzug erhielten diese Medien nach den Wahlen Werbeaufträge der Regierung und anderer staatlicher oder öffentlicher Institutionen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden. Dies führte zu dem Verdacht, dass öffentliche Mittel für Wahlwerbung und Korruption missbraucht wurden (siehe IRIS 2015-1/28). Darüber hinaus kauften die Regierungsparteien die gesamte Werbezeit, mit dem Ergebnis, dass die Oppositionsparteien keine Medienplattform hatten, um sich an die Wähler zu wenden. In ihrem Länderfortschrittsbericht für das Jahr 2015 stellte die Europäische Kommission im Hinblick auf die Werbetätigkeit der Regierung gravierende Mängel fest: „Werbeaufträge (sc. der Regierung) stellen die größte einzelne Quelle der Finanzierung auf lokaler Ebene dar. Es gibt keine systematische oder detaillierte Berichterstattung über Werbeaufträge der Regierung. Außerdem haben abgehörte Telefongespräche enthüllt, dass es zwischen der Regierung und den Besitzern von Medien mit der größten Zuschauerzahl bzw. den höchsten Auflagen eine enge Verbindung gibt. Diese Medien erhalten auch die meisten Mittel, die von der Regierung für politische Werbung bereitgestellt werden.“ Durch die jüngsten Änderungen des Wahlgesetzes können die Rundfunksender 18 Minuten zusätzliche Werbezeit pro Stunde für politische Werbung vergeben, die Regierungsparteien und die Oppositionsparteien würden jeweils 8 Minuten erhalten. Die kleineren Parteien, die im Parlament vertreten sind, aber auch die Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind, erhalten jeweils eine Minute. Die Medien sind nun verpflichtet, ihre Werbezeit an alle politischen Parteien zu denselben Bedingungen zu verkaufen. Die Rundfunksender dürfen in Zukunft politische Werbung in Wahlzeiten nicht mehr kostenlos senden, und zwar ab dem Tag, an dem der Wahltermin verkündet wird, bis zum Ende der Wahlen.

Gemäß dem Wahlgesetz (Artikel 76-a) ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet, die Öffentlichkeit in ausgewogener Weise zu informieren. Das heißt, dass 30 % seiner Informationssendungen auf die Aktivität der Regierungsparteien entfallen, 30 % auf die der Opposition und 10 % auf die Parteien, die nicht im Parlament vertreten sind. Außerdem ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet, Talkshows zu senden, in denen nicht nur die Regierungsparteien

vertreten sind, sondern auch Vertreter der Opposition eingeladen sein müssen.

Außerdem muss die Medienaufsichtsbehörde bis Ende Januar 2016 eine Methode für die Überwachung des Rundfunks und der Online-Medien während der Wahlen entwickeln. Diese sollte dazu beitragen, ein unabhängiges Instrument für die Überwachung möglicher Verstöße zu schaffen (Artikel 76-c).

• Предлог закон за изменување и дополнување на Изборниот законик, по скратена постапка (Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17833>

MK

• EU Country's Progress Report (Länderfortschrittsbericht der EU zu Mazedonien)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17857>

EN

Borce Manevski
Unabhängiger Medienberater

Neue Methode zur Kontrolle der Wahlberichterstattung in den Medien

Auf der Grundlage des neuen Artikels 76 c des kürzlich geänderten Wahlgesetzbuchs (Изборен законик) hat die Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste eine Methode zur Kontrolle der Wahlberichterstattung in Radio- und Fernsehdiensten (Методологија за мониторинг на изборното медиумско претставување преку радио и телевизиските програмски сервиси за време на изборните процеси) entwickelt.

Die Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues der EU (Expertengruppe zu systemischen Fragen der Rechtsstaatlichkeit) unter dem Vorsitz von Reinhard Priebe hatte im Juni 2015 festgestellt, es gebe „eine ungesunde Verbindung zwischen den etablierten Massenmedien und führenden Regierungsmitgliedern“. Offenbar, so die Expertengruppe, erhielten die Medien in grundsätzlichen und entscheidenden redaktionspolitischen Fragen direkte Anweisungen von Regierungsseite. „Diese Praxis schadet dem Recht der Öffentlichkeit, Nachrichten aus vielfältigen Quellen zu beziehen, die eine Bandbreite unterschiedlicher Meinungen vertreten, und verringert den Spielraum für eine objektive und ausgewogene Faktenberichterstattung.“ Mit der neuen Methode soll festgestellt werden, ob die Medien während der im April 2016 anstehenden vorgezogenen Wahlen eine ausgewogene und professionelle Berichterstattung gewährleisten, was zur Entstehung einer pluralistischen Medienlandschaft führen soll.

Der Ansatz gründet sich auf Bestimmungen des Wahlgesetzbuchs, des Mediengesetzes und des Gesetzes über audio- und audiovisuelle Mediendienste. Die Methode legt die von der Medienregulierungsbehörde in den jeweiligen Phasen des Wahlprozesses einzuleitenden Monitoring-Maßnahmen fest. Dazu wird der Wahlprozess in drei Phasen unterteilt: In Phase 1, d. h. im

Vorfeld des Wahlkampfes, werden die Fernseh- und Hörfunkprogramme kontrolliert. Liegen Hinweise auf etwaige Verstöße vor, wird der betreffende Inhalt analysiert. In Phase 2, also der Zeit des ersten und zweiten Wahlgangs, werden die Rundfunkinhalte nach qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten, im Bedarfsfall auch anhand von Diskursanalysen (Ton und Perspektive der Berichterstattung usw.), geprüft. In Phase 3, während des sog. „Wahlschweigens“ (Verbot von Wahlwerbung am letzten Tag vor den Wahlen), werden die Rundfunksendungen überwacht und ausgewertet, um etwaige Regelverstöße zu ermitteln.

Laut Wahlgesetzbuch ist die Medienregulierungsbehörde verpflichtet, auch Nachrichtenwebsites zu überprüfen (das Wahlgesetzbuch verwendet die Bezeichnung „Elektronische Medien [Internetportale]“). In einer offiziellen Stellungnahme auf ihrer Webseite teilte die Agentur allerdings mit, sie werde keine Nachrichtenwebsites kontrollieren, da der Begriff „Internetportal“ in seiner Bedeutung und Abgrenzung nicht definiert worden sei. Die Entscheidung der Regulierungsbehörde, die Wahlgesetzgebung nicht vollumfänglich umzusetzen, könnte sich auf das gesamte Wahlgesehen auswirken und die ohnehin brisante politische Krisensituation noch weiter zuspitzen.

- Предлог закон за изменување и дополнување на Изборниот законик, по скратена постапка (Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzbuchs)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17833>

MK

- *The former Yugoslav Republic of Macedonia: Recommendations of the Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues relating to the communications interception revealed in Spring 2015* (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien: Empfehlungen der Senior Experts' Group on systemic Rule of Law issues im Hinblick auf die im Frühjahr 2015 bekannt gewordene Abhörung von Gesprächen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17752>

EN

- НАЦРТ - СТАВ НА АГЕНЦИЈАТА ЗА ОБВРСКАТА ДА ВРШИ НАДЗОР ВРЗ ИЗБОРНОТО МЕДИУМСКО ПРЕТСТАВУВАЊЕ НА ИНТЕРНЕТ ПОРТАЛИТЕ (offizielle Stellungnahme der Agentur für Audio- und audiovisuelle Mediendienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17834>

MK

Borce Manevski

Unabhängiger Medienberater

NL-Niederlande

Gericht urteilt über Auflagen für die Veröffentlichung von Medienmaterial aus Haftanstalten

Das Berufungsgericht Den Haag hat entschieden, dass die vom Justizministerium gegenüber einem Journalisten verfügten Auflagen hinsichtlich Bild- und Videomaterial, das in Haftanstalten aufgenommen worden war, gegen die Redefreiheit und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen.

Zu dem Rechtsstreit war es gekommen, nachdem ein Journalist beim Ministerium die Genehmigung beantragt hatte, in bestimmten Haftanstalten fotografieren und filmen zu dürfen. Das Ministerium lehnte zunächst ab, zeigte sich jedoch nach Verhandlungen bereit, die Aufnahmen zu erlauben. Im Gegenzug musste sich der Journalist per Vertrag auf den Zeitpunkt und die Art der späteren Nutzung des Materials festlegen.

Die vom Ministerium verhängten Auflagen umfassten Bestimmungen, nach denen die Aufnahmen nicht ohne Genehmigung des Ministeriums weiterverbreitet werden durften; auch der Begleittext sollte vom Ministerium zuvor auf „faktische Unkorrektheiten“ überprüft werden. In einer Gerichtsbeschwerde argumentierte der Journalist, die vom Ministerium für die Nutzung des Medienmaterials erlassenen Auflagen verstießen gegen die niederländische Verfassung sowie Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er wurde von mehreren Organisationen unterstützt, darunter die Nederlandse Vereniging van Journalisten (Niederländischer Journalistenverband), der Persvrijheidsfonds (Pressefreiheitsfonds) und Reporter ohne Grenzen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Einschränkungen sowohl gegen die niederländische Verfassung als auch gegen Artikel 10 EMRK verstießen. Zum einen sei Artikel 7 der Verfassung verletzt worden, der es verbietet, die Verbreitung von Ideen und Meinungen dem Erfordernis einer Vorabgenehmigung zu unterstellen. Zum anderen beurteilte das Gericht die Einschränkungen als „nicht rechtmäßig“ im Sinne von Artikel 10 EMRK, da kein Passus des niederländischen Strafvollzugsanstalten-Gesetzes das Ministerium ermächtigte, die Neuveröffentlichung von Material einzuschränken, das von Journalisten in Haftanstalten aufgenommen worden sei. Schließlich verwarf das Gericht die Argumente, die Einschränkungen seien zum Schutz der Privatsphäre der Häftlinge und zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich. Nach Auffassung des Gerichtes war nicht nachvollziehbar, wie die Neuveröffentlichung von Aufnahmen ohne die Abbildung von Insassen oder Angestellten die Privatsphäre verletzen könne. Zudem gebe es keinen Beleg dafür, dass „provokante“ Begleittexte zu Unruhe unter den Häftlingen führen könnten. Das Gericht hob die Auflagen auf, und der Journalist konnte die Aufnahme ohne vorherige Genehmigung oder redaktionelle Eingriffe von Seiten der Behörden verbreiten.

- *Gerechtshof Den Haag, 29 december 2015, ECLI:NL:GHDHA:2015:3545* (Berufungsgericht Den Haag, 29. Dezember 2015, ECLI:NL:GHDHA:2015:3545)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17835>

NL

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter handelte widerrechtlich gegenüber syrischem Flüchtling

In einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz hat das Bezirksgericht Amsterdam am 15. Dezember 2015 entschieden, dass der niederländische öffentlich-rechtliche Sender PowNed gegenüber einem syrischen Flüchtling widerrechtlich gehandelt hat. PowNed hatte einen Videobeitrag ausgestrahlt, in dem sich der Flüchtling über ein persönliches Gesundheitsproblem im Hodenbereich geäußert hatte und aus dem seine Abneigung gegen Homosexualität hervorzugehen schien. PowNed postete den Ausschnitt ebenfalls auf seiner Facebook-Seite, wo das Fragment zahlreich abgerufen, geteilt, geliked und umfassend negativ kommentiert wurde. Die Aufnahmen waren während eines Gesprächs zwischen dem Kläger und einer PowNed-Reporterin bei ihrem Besuch eines Flüchtlingsaufnahmезentrums aufgenommen worden.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass das Recht des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre mit dem Recht von PowNed auf freie Meinungsäußerung in Konflikt stehe und dass die Frage, welches der beiden Rechte Vorrang genieße, von den näheren Umständen der Rechtssache abhängige. Diesbezüglich berücksichtigte das Gericht die Tatsache, dass sich die Reporterin und ihr Kameramann gegenüber dem Flüchtling nicht als PowNed-Korrespondenten ausgewiesen hätten, obwohl das Handeln „mit offenem Visier“ („handelen met open vizier“) ein weithin akzeptierter journalistischer Grundsatz sei. Tatsächlich stellte sich während des Verfahrens heraus, dass die Reporterin dem Flüchtling gegenüber angegeben hatte, die Aufnahmen nur für persönliche Zwecke zu verwenden. Als bedeutsam würdigte das Gericht außerdem die für den Flüchtling sehr ungewohnte Situation, im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stehen; zudem beherrsche er die englische Sprache nur sehr unzureichend. Das Gericht mahnte (unter Verweis auf die Rechtssache *Armellini und andere gegen Österreich*, EGMR, 16. April 2015), Journalisten sollten auf reine Sensationshascherei verzichten. Die Aussagen des Klägers seien aus dem Zusammenhang gerissen und die Veröffentlichung der Bilder in dem Beitrag durch nichts gerechtfertigt gewesen. Aus den Rohschnitten war hervorgegangen, dass die Reporterin sehr suggestive Fragen gestellt hatte und dass die Äußerungen des Klägers zum Thema Homosexualität nuancierter ausgefallen waren.

In Anbetracht dieser Umstände entschied das Gericht, dass das Recht des Klägers auf Schutz seiner Privatsphäre höher einzuordnen sei als das Recht von PowNed auf freie Meinungsäußerung. Das Gericht stellte abschließend fest, PowNed sei nicht berechtigt, im Namen der journalistischen Freiheit missbräuchlich aufgenommenes Material zu veröffentlichen. Aufgrund

des Inhalts der Videoaufnahmen, des intimen Charakters und der Art und Weise, wie der Kläger dargestellt wurde, sah es das Gericht als ausreichend erwiesen an, dass der Kläger in seiner Privatsphäre, seinem Ruf und seiner Ehre verletzt worden sei. Mit seinem Verhalten habe PowNed gegenüber dem Kläger widerrechtlich im Sinne von 6:162 des niederländischen Zivilgesetzbuchs gehandelt. Das Gericht wies den Rundfunkveranstalter an, für die Entfernung des Beitrags von der Website und aus den Suchergebnissen von Google und Yahoo zu sorgen. Es legte ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 2.500 fest.

• *Rechtbank Amsterdam, 15 december 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:8976* (Bezirksgericht Amsterdam, 15. Dezember 2015, ECLI:NL:RBAMS:2015:8976)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17836>

NL

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), Armellini and Others v. Austria, Application no. 14134/07 of 16 April 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache *Armellini und andere gegen Österreich*, Beschwerde Nr. 14134/07 vom 16. April 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17837>

EN

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

PL-Polen

Geändertes Radio- und Fernsehgesetz

Am 8. Januar 2016, nur einen Tag nach ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten am 7. Januar 2016, trat eine Novelle des Radio- und Fernsehgesetzes in Kraft. Der Entwurf war am 28. Dezember im Sejm (Unterhaus des polnischen Parlaments) eingebracht worden. Einen Tag später wurde er in erster Lesung vom Parlament geprüft und am nachfolgenden Tag an den zuständigen Sejm-Ausschuss geleitet, der ihn noch am selben Tag annahm, worauf - ebenfalls an diesem Tag - die zweite und dritte Lesung und somit die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch den Sejm folgten. Danach ging der Entwurf sofort an den Senat (Oberhaus des polnischen Parlaments), der am 31. Dezember 2015 erklärte, auf Änderungsvorschläge zu verzichten. Anschließend wurde das Gesetz dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt.

Als sog. „kleines Mediengesetz“ hat die Novelle eine befristete Geltungsdauer und tritt gemäß Artikel 4 nach dem 30. Juni 2016 außer Kraft. Das Gesetz stellt eine Übergangslösung dar, denn das Programm der derzeitigen Regierungspartei sieht die Umwandlung der bestehenden öffentlichen Fernseh- und Radioanstalten in Kultureinrichtungen vor, deren Leitungsgremien von der Regulierungsbehörde für eine fünfjährige Amtszeit ernannt werden. Im Kulturministerium haben inzwischen die Arbeiten zu einer weiteren Novellierung des Radio- und Fernsehgesetzes begonnen.

Neben dem strukturellen Umbau soll das Gesetz auch das Finanzierungssystem für die öffentlichen Medien regeln. Dieses gilt trotz des relativ hohen Gebührensatzes als ineffizient.

Die aktuelle Novelle umfasst vier Artikel: Artikel (1) enthält Änderungen zum Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992. Artikel (2) und (3) sehen Übergangsbestimmungen vor, Artikel (4) das sofortige Inkrafttreten des Gesetzes. Hinsichtlich der Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen legen die geänderten Bestimmungen Folgendes fest:

- 1) Die Personalauswahl zur Besetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien fällt nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Nationalen Rundfunkrates (KRRiT).
- 2) Die Bestimmung über die vierjährige Amtszeit der Mitglieder der Vorstandsgremien ist aufgehoben.
- 3) Die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder obliegt nunmehr dem Schatzminister.
- 4) Die Bestimmung, nach der die Vorstandsmitglieder nur unter bestimmten Voraussetzungen abberufen werden können, ist aufgehoben.

Bisher wurden die Mitglieder der Vorstandsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien per Auswahlverfahren für eine befristete Amtszeit berufen, zuständig dafür war der Aufsichtsrat, der seinerseits vom Nationalen Rundfunkrat in einem wettbewerblichen Verfahren gewählt wurde. Nunmehr hat der Schatzminister die uneingeschränkte Befugnis, die Mitglieder der Vorstandsgremien jederzeit zu ernennen und abuberufen. Von dieser neuen Vollmacht machte der Schatzminister gleich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (8. Januar 2016) Gebrauch: Er berief einen der Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) verbundenen Politiker zum Vorstandschef des Rundfunkveranstalters Telewizja Polska (TVP). Außerdem ließ er den bisherigen Vorstand des öffentlich-rechtlichen Senders Polskie Radio ablösen.

Weitere Änderungen betreffen die Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen:

- 1) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist nunmehr auf drei begrenzt.
- 2) Die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Ernennung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie die Einschränkungen hinsichtlich ihrer Absetzbarkeit sind aufgehoben.
- 3) Für die Berufung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder ist nunmehr der Schatzminister zuständig.
- 4) Die Bestimmung über die fünfjährige Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist aufgehoben.

Die Vorschrift, nach der Satzungsänderungen öffentlich-rechtlicher Medienunternehmen durch den Nationalen Rundfunkrat genehmigt werden

müssen, wurde ersetzt (die Zustimmung des Rates ist nicht mehr erforderlich). Zudem werden die (bisher vom Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands ernannten) Leiter der Regionalsender ab nun vom TVP-Vorstand ernannt. Des Weiteren wird verfügt, dass die Amtszeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Radio Polska und Telewizja Polska mit Inkrafttreten des Gesetzes enden. Satzungsänderungen öffentlich-rechtlicher Medienunternehmen entsprechend den neuen Bestimmungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgen. Die bisherigen Satzungen sind de facto ungültig.

Das Gesetz sieht ferner die Möglichkeit vor, in die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Medienunternehmen und ihren Vorstandsmitgliedern einzugreifen. Gemäß den neuen Bestimmungen endet das jeweilige Beschäftigungsverhältnis mit dem Zeitpunkt der Berufung neuer Vorstandsmitglieder. Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Medien die für die bisherigen Vorstandsmitglieder bislang verbindlichen Konkurrenzverzichtsklauseln aufkündigen. Diese verbietet es Angestellten, einer konkurrierenden Geschäftstätigkeit nachzugehen (dazu gehört auch die Anstellung bei Konkurrenten), wofür sie vom Arbeitgeber eine Ausgleichszahlung beziehen. Insofern haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor älteren zivilrechtlichen Vereinbarungen.

• *Ustawa z dnia 30 grudnia 2015 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji* (Gesetz vom 30. Dezember 2015 zur Änderung des Radio- und Fernsehgesetzes vom 29. Dezember 1992)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17838>

PL

Krzysztof Kowalczyk

BSJP Brockhuis Jurczak Prusak, Warschau

RO-Rumänien

Entwürfe zu Gesetzen über Kinematographie

Am 28. Oktober 2015 hat der Senat (das Oberhaus des Rumänischen Parlaments) den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung von Art. 13 der Regierungsverordnung Nr. 39/2005 zur Kinematographie (Proiectul de Lege pentru completarea articolului nr. 13 din Ordonanța Guvernului nr. 39/2005 privind cinematografia) abgelehnt.

Der Zweck des Gesetzentwurfs besteht darin, über einen neuen Artikel 13 (1) e1) eine weitere Einnahmequelle für den Filmfonds zu schaffen. Der Filmfonds wurde eingeführt, um Gelder für die Entwicklung kinematographischer Werke, aber auch zur Unterstützung des Nationalen Filmzentrums bereitstellen zu können; gespeist werden sollte der Fonds durch eine Abgabe

in Höhe von vier Prozent des Jahresgewinns von Anbietern von Glücksspielen, und als Zeitpunkt der Zahlung war der 31. Mai des jew. Folgejahres vorgesehen. Mit dem Gesetzentwurf sollten nach der Aufhebung der Notverordnung Nr. 77/2009 über die Organisation und die Durchführung von Glücksspielen - deren Bestimmungen dazu geführt hatten, dass die von den Betreibern von Glücksspielen pro Jahr abzuführenden Beträge um EUR 1,5 Mio. zurückgingen - wieder Einnahmequellen für den Filmfonds geschaffen werden.

Die Befürworter des Gesetzentwurfs sind der Auffassung, dass die Regierungsverordnung Nr. 39/2005 über Kinematographie in Verbindung mit Novellierungen zu einem Wachstumsschub in der Filmproduktion geführt habe, jetzt aber als obsolet zu betrachten sei und Lücken aufweise, was dazu führe, dass in wichtigen Teilbereichen wie der Finanzierung rumänischer Filmproduktionen, dem Zugang zu finanziellen Ressourcen und zum Binnenmarkt für rumänische Filme Defizite bestehen. Die Befürworter haben u.a. vorgeschlagen: die Einrichtung eines zweiten Filmfonds, der Beihilfen vergeben könnte und der von der staatlichen Lotteriegesellschaft und Anbietern von Glücksspielen finanziert werden könnte; ein wirksameres Verfahren für den Einzug der Beiträge zum Filmfonds; eine klarere Regelung des Beitrags des öffentlich-rechtlichen Fernsehens zur Produktion von Filmen; die Einrichtung eines Amtes für Investitionen in Filme und Einführung von Verfahren, mit denen Privatpersonen und Unternehmen in Filmproduktionen investieren können; die Einführung neuer fairer Wettbewerbsverfahren, die den Bewertungssystemen anderer europäischer Länder ähneln; die Einführung einer Obergrenze für gleichzeitig vom Nationalen Filmzentrum geförderte Filmproduktionen eines Produzenten; die Einführung von Fördermöglichkeiten für Erstlingswerke (Kurzfilme, Dokumentationen und Animationsfilme); die automatische Finanzierung von Folgeprojekten von Filmemachern, die bei wichtigen Festivals Auszeichnungen erhalten; die Einführung von Mindestquoten für rumänische Filme in Kinos und im Fernsehen; eine verbesserte Förderung von Kinos, die im Wesentlichen europäische und rumänische Filme zeigen; die Schaffung eines nationalen Netzwerks von Kinos, die sich für rumänische und unabhängige Filme einsetzen.

Am 13. Oktober 2015 hat der Senat einen weiteren Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzes Nr. 35/1994 über die Einführung einer Kulturabgabe für Literatur, Film, Theater, Musik, Folklore, bildende Kunst, Architektur und Unterhaltung (Propunerea legislativă pentru abrogarea Legii nr. 35/1994 privind timbrul literar, cinematografic, teatral, muzical, folcloric, al artelor plastic, al arhitecturii și de divertisment) abgelehnt.

Die Filmabgabe beträgt 2 Prozent des Eintrittspreises und wird auf den normalen Eintrittspreis aufgeschlagen. Nach Auffassung der Befürworter vereinfacht die Aufhebung des Gesetzes Nr. 35/1994 über die Einführung einer Kulturabgabe den öffentlichen

Zugang zu kulturellen Erzeugnissen und führt dazu, dass kulturelle Einrichtungen, lokale Behörden und Kultur-Investoren nicht länger verpflichtet sind, Abgaben zugunsten privater Einrichtungen (Verwertungsgesellschaften) zu erheben.

In der Zwischenzeit liegt der Abgeordnetenkommission (Unterhaus des Parlaments) ein Entwurf eines Gesetzes über Kinematographie (Proiect de Lege privind Cinematografia) vor - Monate, nachdem dieser am 30. März 2015 vom Senat abgelehnt worden war (siehe u.a. IRIS 2002-7/30, IRIS 2003-2/23, IRIS 2004-2/35, IRIS 2013-9/22, and IRIS 2015-2/29).

• *The Proiect de Lege privind Cinematografia - forma inițiatorului* (Entwurf eines Gesetzes über Kinematographie)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17843>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Gesetz über Fonds für investigativen Journalismus abgelehnt

Am 4. November 2015 hat die Abgeordnetenkommission (Unterhaus des Rumänischen Parlaments) den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus (Propunerea legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigații) abgelehnt. Der Gesetzesvorschlag war vom Senat (Oberhaus des Rumänischen Parlaments) am 25. Februar 2015 abgelehnt worden. Die Entscheidung der Abgeordneten ist endgültig (siehe IRIS 2014-8/4).

In dem Entwurf war die Einrichtung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus vorgesehen, mit dem Aktionen zur Aufdeckung illegaler Praktiken im Zusammenhang mit Mitteln aus dem Staatshaushalt direkt finanziell unterstützt werden sollten. Natürliche Personen über 18 Jahre und rumänische sowie ausländische juristische Personen, die über ein beliebiges Medium (Druck, Online, Radio, Fernsehen) Fälle von Korruption, Amtsmissbrauch, Veruntreuung, Vorteilsannahme, Steuerhinterziehung oder strafrechtlich relevante Taten bzw. Unterlassungen öffentlich machen, die für den Staat einen Schaden von mindestens LEI 100.000 (ca. EUR 22.075) darstellen, hätten mit Mitteln des Fonds unterstützt werden können; Entsprechendes hätte für einschlägige Hinweise unmittelbar an die Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden gegolten.

Der oben genannte Personenkreis hätte auf Antrag beim Finanzministerium innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der zurückgeforderten Gelder Anspruch auf Mittel aus dem Sonderfonds in Höhe von 2% des entstandenen Schadens. Der Sonderfonds für investigativen Journalismus war als Sonderposten im Staatshaushalt vorgesehen und sollte - nach einem endgültigen und unwiderruflichen gerichtlichen Urteil in der

jew. Sache - durch eine Umschichtung von Mitteln in Höhe von 2 % der an den Staat zurückfließenden Beträge finanziert werden.

• *The Propunerea legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigații - forma inițiatorului* (Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Sonderfonds für investigativen Journalismus)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17845>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Empfehlung des CNA zur öffentlichen Bekanntmachung von Sanktionen

Am 15. Dezember 2015 hat der Consiliul Național al Audiovizualului (Nationale Medienaufsichtsbehörde, CNA) die *Recomandarea CNA nr. 4 din 15 decembrie 2015* (Empfehlung Nr. 4/2015) herausgegeben, die sich auf die öffentliche Bekanntgabe der Begründung für Auflagen bzw. Sanktionen des CNA gem. Artikel 931 des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 in novellierter Form bezieht.

Nach Artikel 931 des Gesetzes über audiovisuelle Medien sind Rundfunkveranstalter dazu verpflichtet, die Gründe sowie den Inhalt der vom CNA ausgesprochenen Sanktionen und Auflagen unter Verwendung des Wortlauts des CNA öffentlich bekannt zu machen. Unter Berücksichtigung des informativen Werts der Bekanntmachung von Sanktionen bzw. Auflagen und angesichts der Tatsache, dass Werbepausen nur für Werbung vorgesehen sind, empfiehlt der CNA allen Sendern, den Wortlaut der Sanktion bzw. der Auflage vor dem ersten Werbeblock einer Sendung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verbreiten.

Nach Artikel 931 des Gesetzes über audiovisuelle Medien ist bei Fernsehdienstleistungen der Wortlaut der Sanktion bzw. Auflage innerhalb von 24 Stunden nach der Entscheidung mindestens dreimal in der Zeit zwischen 18 und 22 Uhr - davon einmal im Rahmen der Hauptnachrichtensendung - in Bild und Ton auszustrahlen. Im Falle von Radiodienstleistungen muss der Wortlaut der Sanktionen bzw. Auflagen innerhalb von 24 Stunden nach der Entscheidung mindestens dreimal in der Zeit zwischen 6 und 14 Uhr - davon einmal im Rahmen der Hauptnachrichtensendung - ausgestrahlt werden. Bei Fernseh- und Radiodienst-Anbietern, die in den angegebenen Zeiten andere Programme weiterverbreiten, ergibt sich die Art der Verbreitung der Bekanntmachung aus der jeweiligen Entscheidung des CNA. Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden mit Geldstrafen in Höhe von LEI 2.500 bis 50.000 (ca. EUR 551 bis 11.030) geahndet.

Aus dem Tätigkeitsbericht des CNA geht hervor, dass er im Jahr 2014 insgesamt 160 Sanktionen verhängt

hat, was wertmäßig einem Betrag von LEI 1.836.000 (ca. EUR 405.300) entspricht. Im Jahr 2015 gab es nach vorläufigen Zahlen ungefähr 180 Sanktionen des CNA.

• *Recomandarea CNA nr. 4 din 15 decembrie 2015* (CNA-Empfehlung Nr. 4 vom 15. Dezember 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17846>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

Umstellung auf Digitalfernsehen und Novellierung des Gesetzes über audiovisuelle Medien

Am 21. Dezember 2015 hat der rumänische Präsident das Gesetz Nr. 345/2015 über die Annahme der Notverordnung Nr. 18/2015 der Regierung vom 10. Juni 2015 verkündet. Das Gesetz betrifft die Einführung notwendiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Umstellung vom terrestrischen Analog- auf terrestrisches Digitalfernsehen, die Einführung landesweiter Multimediasdienste sowie die Ergänzung des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 (siehe u.a. IRIS 2009-9/26, IRIS 2010-1/36, IRIS 2010-3/34, IRIS 2010-7/32, IRIS 2010-9/35, IRIS 2011-4/33, IRIS 2013-5/38, und IRIS 2013-6/30).

Der Gesetzentwurf war von der Abgeordnetenkammer (Unterhaus des Rumänischen Parlaments) am 4. November 2015 und vom Senat (Oberhaus des Rumänischen Parlaments) am 14. Dezember 2015 angenommen worden. Das Gesetz sieht eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Umstellung auf Digitaltechnik vor, die sich in Rumänien aus verschiedenen Gründen verzögert hat. Die Umstellung auf Digitaltechnik, die bereits mehrfach verschoben wurde, hätte eigentlich am 17. Juni 2015 abgeschlossen sein sollen, doch wegen der Wirtschaftskrise und Verzögerungen bei der Gesetzgebung konnten die Vorgaben nicht eingehalten werden. Mit dem Gesetz Nr. 345/2015 war es weiterhin zulässig, Fernsehprogramme in Analogtechnik auszustrahlen; ein Großteil der Bevölkerung nutzt diese Art des Empfangs. Damit besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer technischen Zulassungsvereinbarung mit der nationalen Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich ANCOM öffentlich-rechtliche und private Fernsehprogramme bis spätestens 31. Dezember 2016 terrestrisch analog zu verbreiten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: Die Analogübertragung über die bereits vergebenen Frequenzen darf die Sender nicht beeinträchtigen, die Frequenzen in Übereinstimmung mit internationalen Vereinbarungen nutzen, die auch für Rumänien gelten. Im Falle von Störungen und Beschwerden von Regulierungsbehörden für den Kommunikationssektor der Nachbarländer ist

der jeweilige Inhaber der technischen Zulassung verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Störung zu beseitigen.

Das Recht auf Nutzung von Frequenzen für die terrestrische Ausstrahlung öffentlich-rechtlicher Radiodienstleistungen kann vorübergehend bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden. Für Nutzung von Frequenzen für die hier genannten Dienstleistungen nach dem 31. Dezember 2016 ist eine 9-Jahres-Sendelizenz erforderlich, die nach dem Gesetz Nr. 142/2012 in der novellierten Fassung - in der die Notverordnung der Regierung Nr. 111/2011 über elektronische Kommunikation genehmigt wird - zu vergeben ist.

Andererseits sieht das Gesetz Nr. 345/2015 vor, das Gesetz über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 durch ein Kapitel IV1 sowie durch die Artikel 491 und 492 zu ergänzen, in denen Maßnahmen zur Förderung von Nachrichten-, Kultur- und Bildungsprogrammen der Anbieter audiovisueller Dienste ab 1. Juli 2015 vorgesehen sind.

Für die Anbieter audiovisueller Dienste gibt es aufgrund einer Entscheidung der Regierung staatliche Fördermaßnahmen, die mit den nationalen und europäischen Bestimmungen für staatliche Beihilfen vereinbar sind. Das staatliche Förderprogramm richtet sich an Anbieter audiovisueller Dienste, die Nachrichten-, Kultur- und Bildungsprogramme von öffentlichem Interesse produzieren und verbreiten. Das Programm verfügt über einen Förderetat in Höhe von insgesamt LEI 67,5 Mio. (ca. EUR 15 Mio.) und kann noch erweitert werden. Bei diesem staatlichen Förderprogramm wird nach folgenden Aspekten differenziert: Förderfähigkeit der Empfänger/Begünstigten; Anzahl der Begünstigten; Arten der förderfähigen Ausgaben; Verfahren für die Bewilligung und Überwachung. Als Laufzeit des Programms ist der Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016 vorgesehen; es besteht die Möglichkeit einer Verlängerung.

• *Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 18/2015* (Notverordnung der Regierung Nr. 18/2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17848>

RO

• *Legea nr. 345/2015 pentru aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 18/2015 privind stabilirea unor măsuri necesare pentru asigurarea tranziției de la televiziunea analogică terestră la televiziunea digitală terestră și implementarea serviciilor multimedia la nivel național, precum și pentru completarea Legii audiovizualului nr. 504/2002* (Gesetz Nr. 345/2015 zur Genehmigung der Notverordnung Nr. 18/2015 der Regierung über die Einführung notwendiger Maßnahmen zur Sicherung der Umstellung vom terrestrischen Analog- auf terrestrisches Digitalfernsehen, die Einführung landesweiter Multimedien und die Ergänzung des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17858>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

US-Vereinigte Staaten

„Happy Birthday to You“ für alle!

Zwei US-amerikanische Bezirksgerichte haben vor kurzem Urteile in urheberrechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit bekannten Liedtexten gefällt, die eine Erweiterung des Begriffs „gemeinfrei“ darstellen.

Am 23. September 2015 hat ein kalifornisches Bezirksgericht entschieden, dass der Text des berühmten, 80 Jahre alten Liedes „Happy Birthday to You“ urheberrechtlich nicht schutzfähig ist und hat damit entsprechende Ansprüche von Warner/Chappell Music („Warner“) zurückgewiesen; Warner hatte geltend gemacht, über die Urheberrechte des Texts zu verfügen. Die Kläger, eine Gruppe von Filmemachern, die eine Dokumentation über das Lied produzieren, haben Warner verklagt, weil sie Warners Recht auf Vergütungen für die Verwendung des Lieds - in Schätzungen ist von einem Betrag von über USD 2 Mio. im Jahr die Rede - in Frage stellten. Das Gericht stellte fest, dass es keine Belege dafür gibt, dass die ursprüngliche Firma, die Urheberrechte an dem Lied geltend gemacht hat, die Rechte am Lied „Happy Birthday To You“ rechtmäßig von der Person erhalten hat, die das Lied geschrieben hat - wer das auch immer gewesen sein mag. Das Urteil bedeutet, dass das Lied jetzt als gemeinfrei gilt und von jedermann verwendet werden kann.

Die Anwälte der Kläger haben angekündigt, die Rechtssache zum Gegenstand einer Sammelklage zu machen, um die Millionen von Dollar, die Warner als Lizenzgebühren vereinnahmt hat, zurückzubekommen. Sie teilten mit, gegen Warner gerichtlich vorgehen zu wollen, um die Lizenzgebühren, die seit mindestens 1988 oder sogar seit 1935 - als das ursprüngliche Urheberrecht eingetragen wurde - zurückzufordern, obwohl nicht klar ist, um welchen Betrag es sich hier handeln würde. Ein Sprecher von Warner erklärte, dass Warner derzeit noch die Möglichkeit einer Berufung prüfe.

In einem anderen Fall hat ein Bezirksgericht in Miami am 17. September 2015 die Entscheidung getroffen, dass die Wortfolge „Everyday I’m hustlin“ im Lied „Hustlin“ des Sängers Rick Ross, mit dem er im Jahr 2006 einen Hit landete, nicht schutzfähig ist. Der Fall geht bis ins Jahr 2013 zurück, als Ross gegen die Musikgruppe LMFAO klagte, weil diese T-Shirts mit einer ähnlichen eingängigen Formulierung verkaufte: „Everyday I’m shufflin“. Das Gericht war der Auffassung, dass das Lied „Hustlin“ unter den Urheberschutz fällt, dass aber der aus drei Worten bestehende Slogan aus normalen Worten besteht, die „kurze Ausdrücke der Art sind, die Gerichte übereinstimmend für nicht schutzfähig halten“. Der Richter verglich den Slogan

mit anderen in der Musik üblichen eingängigen Kurzformeln wie „you got the right one, uh-huh“, „holla back“ und „we get it poppin““. Das Gericht äußerte sich nicht zur Frage, ob das Lied der Gruppe LMFAO eine unerlaubte Kopie von „Hustlin“ ist. Ein Gerichtstermin ist für Oktober festgesetzt worden.

• *The case "Good Morning to You", U.S. District Court for the Central District of California Western Division, Case 2:13-cv-04460-GHK-MRW* (Rechtssache „Good Morning to You“, U.S. District Court for the Central District of California Western Division, Rechtssache 2:13-cv-04460-GHK-MRW)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17850>

EN

• *The case William L. Roberts, II et al. v. Stefan Kendal Gordy et al, in the U.S. District Court for the Southern District of Florida, No. 13-cv-24700 ("Everyday I'm hustlin")* (Rechtssache William L. Roberts, II u.a. gegen Stefan Kendal Gordy u.a.; U.S. District Court for the Southern District of Florida, Nr. 13-cv-24700)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17851>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

nicht das letzte Kapitel im Ringen um Abwägung zwischen dem in der Verfassung garantierten Schutz der Privatsphäre und den nationalen Sicherheitsinteressen“.

• *The appeals Court's verdict, Case 1:13-cv-00851-RJL, U.S. District Court for the District of Columbia* (Urteil des Berufungsgerichts in der Rechtssache 1:13-cv-00851-RJL, U.S. District Court for the District of Columbia)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17852>

EN

Jonathan Perl

Locus Telecommunications, Inc.

NSA verfügt Einstellung der Überwachung einer Person

Am 9. November 2015 hat ein Berufungsgericht festgestellt, dass es „sehr wahrscheinlich“ ist, dass das Programm zur massenhaften Sammlung von Metadaten („Programm“), das der National Security Agency (NSA)-Whistleblower Edward Snowden im Jahr 2013 öffentlich bekannt gemacht hat, „rechtswidrig“ ist und dass die „Kläger konkreten Schaden erlitten haben, der auf das fragliche Programm zurückzuführen ist“.

Der Aktivist Larry Klayman ging gegen das NSA-Programm gerichtlich vor und verlangte die Einstellung der gegen ihn gerichteten Überwachungsmaßnahmen durch die NSA. Der Richter verfügte die Einstellung der Überwachung des Klägers durch die NSA. Doch das Gericht gewährte der US-amerikanischen Regierung eine Frist von drei Monaten, um gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Die amerikanische Regierung stellte bei Gericht einen Eilantrag, um der NSA die Fortsetzung der Erhebung der Telefon-Metadaten zu ermöglichen; diesem Antrag wurde entsprochen. Die Regierung machte geltend, dass die angeordnete Verfügung des Gerichts das gesamte Programm gefährden könne, wenn keine Fortführung zulässig sei, weil die sofortige Umsetzung der Entscheidung des Bezirksgerichts die schlagartige Einstellung des Programms bedeuten würde.

Das Gericht räumte ein, dass das Urteil im Wesentlichen von symbolischer Bedeutung sei, weil das Programm am 29. November 2015 auslaufen sollte. Der Richter verwies jedoch darauf, dass das Urteil trotzdem von Bedeutung sei, weil es hier um wichtige Werte gehe, und es sei „in einer Zeit, in der es immer raffiniertere technologische Möglichkeiten gebe, auch

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)